

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2018/2 betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes, Kapitel Siedlung (Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 1. Mai 2014)

18-80

vom 29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2018/2 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes, Kapitel Siedlung (Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 1. Mai 2014) der Amtsdrukschrift 18-38 in vier Sitzungen beraten.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler vertreten. Er wurde von Susanne Gatti, Leiterin Planungs- und Naturschutzamt, unterstützt. Für die Administration und Protokollierung waren Claudia Indermühle und Luzian Kohlberg verantwortlich.

1. Eintreten

Eintreten war unbestritten und ist per Definition des Richtplanrevisionsprozesses für die Kommission wie auch für den Kantonsrat zwingend. Schwerpunkte der vorliegenden Revision sind die starke Gewichtung der räumlichen Entwicklung, das Raumkonzept, Anpassungen bei den Wachstumsannahmen und der Auftrag, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Dabei ist das zugrundeliegende Raumkonzept mit dem Agglomerationskern Beringen, Neuhausen, Schaffhausen, Thayngen, den beiden regionalen Zentren Neunkirch und Stein am Rhein und dem übrigen ländlichen Raum bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgelegt und genehmigt worden und damit vorgegeben. Neu wurden die Gemeinden gemäss Bundesvorgaben betreffend Einwohnerdichte geprüft und die angenommenen Dichtwerte als Grundlage für die Neuberechnung des Siedlungsgebiets verwendet. Obwohl sich die Fläche zu grosser Bauzonen im Laufe des mehrere Jahre dauernden Richtplanrevisionsprozesses anteilmässig verringert hat, besteht kein grosser Spielraum, das Siedlungsgebiet in den nächsten 15 Jahren auszuweiten. Immerhin muss dadurch auch kein Rückzonungsprogramm im Richtplan festgelegt werden. Trotz sehr unterschiedlicher Bauzonen wurde davon abgesehen, den ländlichen Raum im Sinne einer Gleichbehandlung weiter zu unterteilen. Neu befasst sich der Richtplan mit Hochhäusern. Das Siedlungsgebiet wurde mit 2445 Hektaren – inklusive strategischer Reserve – berechnet. Neu, von den Bundesstellen anfänglich kritisch betrachtet, enthält der Richtplan eine strategische Reserve von 25 Hektaren.

Damit können Kanton und Gemeinden im Falle einer interessanten Ansiedelung mit grossem Flächenbedarf mit Einzonungen für Arbeitszonen Hand bieten. Im Wissen um die Notwendigkeit der Revision und den kleinen Spielraum wurden in der Eintretensdebatte vor allem Verständnisfragen gestellt und Unklarheiten geklärt.

2. Detailberatung

Diverse Unklarheiten konnten geklärt, der Zusammenhang mit Bundesvorgaben klargestellt und damit der Spielraum für Kanton und Kantonsrat transparent gemacht werden. Im möglichen Rahmen wurden Änderungsanträge gestellt. Es handelte sich im Wesentlichen um inhaltliche Ergänzungen, Schärfung der Aussagen und Anliegen, den Kanton in der raumplanerischen Zusammenarbeit mit den Gemeinden vermehrt zu beteiligen.

Anhang 1 - B Raumkonzept

Die drei Raumtypen Agglomerationskernraum, regionale Zentren und ländlicher Raum wurden ausführlich und grundsätzlich diskutiert. Sie wurden zu einem früheren Zeitpunkt bereits festgelegt und bilden die Grundlage für das genehmigte Agglomerationsprogramm. Obwohl der für den Gültigkeitszeitraum der vorliegenden Revision angenommene Verteilschlüssel für Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum nicht geändert wurde gegenüber der Annahme 2012 – mit 73.5% für den Agglomerationskernraum, 6.5% für die regionalen Zentren und 20% für den übrigen ländlichen Raum, wurde diese Verteilung ausführlich diskutiert und Anträge dazu gestellt. Zur besseren Verständlichkeit und zur Klärung der zwingenden Bundesvorschriften, respektive über welchen Spielraum der Kanton überhaupt verfügt, wurde Andrea Meier eingeladen. Die Raumplanerin der Firma Ernst Basler & Partner unterstützte die Schaffhauser Kantonsplanerin bei der Erarbeitung der Richtplanung. Frau Meier verfügt über grosse Erfahrung aus ihrer Mitarbeit bei der Richtplanrevision anderer Kantone. Ebenfalls wurde der ausführliche Erläuterungsbericht als Informationsmittel beigezogen. Das nicht behördenverbindliche Grundlagenpapier für die Richtplanrevision führte anfänglich zu Missverständnissen da es als «Entwurf» betitelt war. Es wurde klargestellt, dass der Erläuterungsbericht nicht Bestandteil der kantonsrätlichen Beratung ist und die Kommission beschloss, das Titelblatt sei zu ändern und der Begriff «Entwurf» mit «Stand Datum» zu ersetzen.

Seite 21: Ländlicher Raum

Mit der einstimmig beschlossenen Änderung von «Die bereits heute tiefen Dichten können punktuell massgeblich erhöht werden» in «Die heute tiefen Dichten sollen punktuell massgeblich erhöht werden» soll die Aussage verbindlicher und bestimmter werden.

Seite 23: Wachstumsverteilung

Es wurden Änderungen des Verteilschlüssels beantragt:

- Agglomerationskernraum 80% (anstelle 73.5%)
- Regionale Zentren und ländlicher Raum zusammen 20% (anstelle 6.5% resp. 20%)

Mit 4 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten wurde der Antrag abgelehnt und die Vorlage der Regierung gutgeheissen:

- Agglomerationskernraum 73.5%
- Regionale Zentren 6.5%
- Ländlicher Raum 20%

Anhang 2 – Siedlung

Seite 91: 2-1-1/1 Quantitative Festlegung des Siedlungsgebietes

Im Rückkommen wurde beantragt, die nicht lokalisierte strategische Reserve von 25 ha (1%) zu streichen. Die Mehrheit der Kommission fand, dass diese Reserve und die damit gewonnene Flexibilität des Kantons im Falle einer grossen Ansiedelung ein grosses zusammenhängendes Gebiet einzonen zu können, beibehalten werden sollte.

Der Antrag wurde mit 6 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Seite 95: 2-1-3 Verkehrsintensive Einrichtungen

Es wurde beantragt, unter der Marginalie Planungsgrundsätze, die Auflistung um einen zusätzlichen Punkt (Nr. 3) zu ergänzen: Neue verkehrsintensive Einrichtungen verfügen über eine gute Erschliessung mit dem Langsamverkehr.

Der Antrag wurde mit 6 zu 3 Stimmen gutgeheissen.

Weiter wurde beantragt, die Auflistung um einen weiteren Punkt (Nr. 5) zu ergänzen: Parkierungsflächen sind unterirdisch oder oberirdisch der Nutzflächen anzuordnen.

Der Antrag wurde mit 6 zu 3 Stimmen gutgeheissen.

Seite 96 / 97: 2-1-4/1 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Die Absicht des Regierungsrats, die Bereitstellung von Standplätzen für Fahrende den Gemeinden allein zu überlassen, stiess auf keine Zustimmung. Einhellig herrschte die Meinung vor, der Kanton müsse sich massgeblich beteiligen. In der Folge wurde der Antrag gestellt, den Abschnitt 2-1-4/1 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende wie folgt anzupassen:

Im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen prüft der Kanton zusammen mit den Gemeinden Flächen, die sich für einen Durchgangspfad eignen könnten. Geeignete Flächen für Durchgangspfade müssen sich in der Bauzone befinden und über eine entsprechende Ausstattung (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Abfall) verfügen. Bis eine Lösung für einen definitiven Durchgangspfad gefunden ist, sind auch Plätze für eine temporäre Nutzung zu bezeichnen. Bei Umzonungen und Änderungen von Flächen der öffentlichen Hand weisen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach, ob und wie sich die Flächen für einen Durchgangspfad eignen. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Einrichtung des Durchgangspfadplatzes.

Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.

Seite 98: 2-2-1/2 Zieldichten

Die Auslastungsberechnung und Dichte der Gemeinden warfen zahlreiche Fragen auf und es wurden Beispielberechnungen vom Planungsamt verlangt. Daraufhin wurde der Mechanismus der Kapazitätsberechnung ausführlich erläutert und für jede Gemeinde aufgeschlüsselt und transparent abgebildet womit ersichtlich wird, welche Zielgrösse in welchem Zeitrahmen erreicht werden muss. Die Gemeindetabelle inkl. Berechnungsbeispiel Trasadingen ist dem Kommissionsbericht als Anhang beigefügt. Die Tabelle soll auf Verlangen der Spezialkommission den Gemeinden zu gegebenem Zeitpunkt bekannt gegeben werden und mit dem Zahlenmaterial zusätzlich zur Rechtssicherheit beitragen.

Seite 101: 2-2-2/2 Hochhäuser

Es wurde beantragt, den Satz «Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass neue Hochhäuser nur an dafür besonders geeigneten Lagen ermöglicht werden» in «Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass neue Hochhäuser nur an dafür geeigneten und bezeichneten Lagen ermöglicht werden» zu ändern.

Der Antrag wurde einstimmig bei 1 Abwesenheit gutgeheissen.

Seite 102: 2-2-3/1 Schützenswerte Ortsbilder

Ohne Abstimmung wurde beschlossen, die Tabelle 12 auf Seite 102 der schützenswerten Ortsbilder entsprechend den stattgefundenen Gemeindefusionen anzupassen.

Seite 110: 2-3-2/6 Überkommunale Bauzonenumlagerungen

Es wurde beantragt, den Satz «Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich» mit «Sie erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden» zu ergänzen. Damit soll der Kanton vermehrt in Pflicht genommen werden und die Gemeinden unterstützen.

Der Antrag wurde einstimmig bei 1 Abwesenheit gutgeheissen.

Seite 110: 2-3-2/7 Erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität

Nach ausgiebiger Diskussion wurde der Antrag gestellt, lit. e mit «Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren» zu ergänzen.

Der Antrag wird mit 7 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit gutgeheissen.

3. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2018/2 beantragen dem Kantonsrat einstimmig bei 1 Abwesenheit der Anpassung des Kantonalen Richtplanes Kapitel Siedlung zuzustimmen.

4. Beschluss Regierungsrat

Am 6. November 2018 hat der Regierungsrat auf Antrag des Baudepartements die Änderungen der Richtplananpassung im Kapitel Raumkonzept sowie im Kapitel Siedlung gemäss den Anträgen der Spezialkommission 2018/2 des Kantonsrates, aufgeführt in der Fassung «Vorlage Spezialkommission 2018/2, Stand 29. Oktober 2018», beschlossen und gutgeheissen. Ebenfalls hat er vom – von der Spezialkommission in Auftrag gegebenen – Faktenblatt zur Auslastungsberechnung und Dichte Kenntnis genommen.

5. Weiteres Vorgehen

Die von der Spezialkommission 2018/2 vorgelegte Anpassung des kantonalen Richtplanes, Kapitel Siedlung, sollte im Dezember 2018 vom Kantonsrat abschliessend behandelt, genehmigt und noch im Dezember dem Bundesrat zur Genehmigung zugestellt werden. Nur dann ist eine Genehmigung durch diesen per Ende April 2019 möglich. Der Kantonsrat kann den vorliegenden Richtplanentwurf genehmigen oder ablehnen. Sollten weitere verlangte Änderungen zu einer Ablehnung führen, würde das Geschäft zurück an den Regierungsrat gehen und der Prozess mit Beratung in einer Spezialkommission nochmals durchgeführt werden müssen.

Für die Spezialkommission:

*Markus Müller, Präsident
Urs Capaul
Andreas Frei
Thomas Hauser
Peter Neukomm
Andreas Schnetzler
Nihat Tektas
Regula Widmer (1x Ersatz René Schmidt)
Josef Würms*

Beilagen

- Durch Spezialkommission und vom Regierungsrat genehmigte Änderungen
- Beiblatt Auslastungsberechnung und Dichte, Berechnungsbeispiel und Auslastungsberechnung nach Ortsteilen

Beschluss

des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen

über die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend

Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

Die vom Regierungsrat am 8. Mai 2018 bzw. 6. November 2018 erlassene Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Kapitel Siedlung, wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

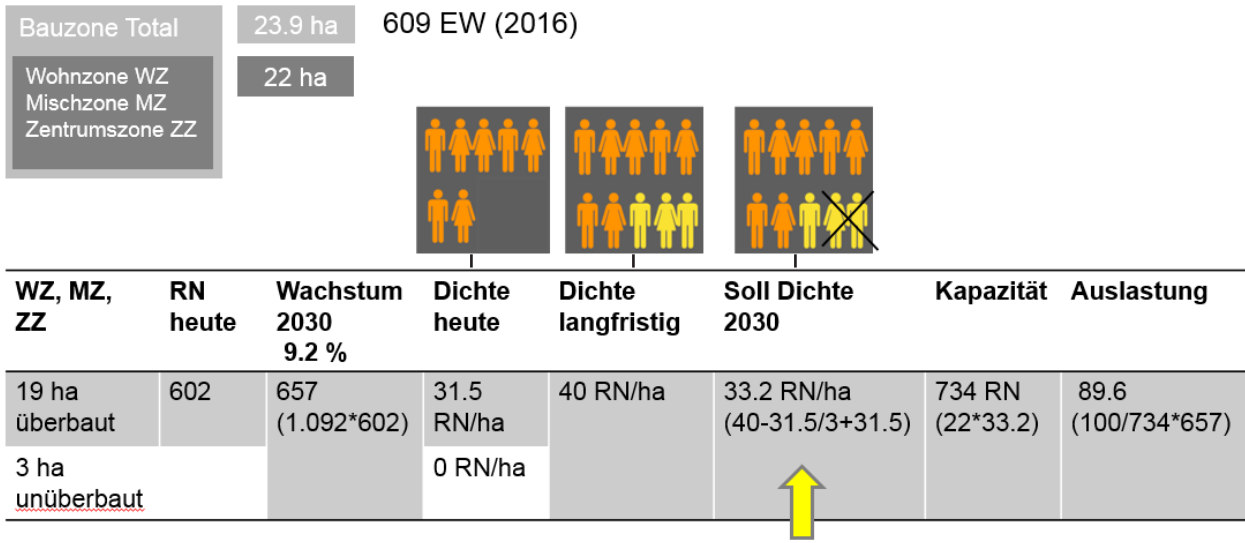
Der Präsident:
Walter Hotz

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

Vom Bundesrat genehmigt am:

Auslastungsberechnung und Dichte

Berechnungsbeispiel Trasadingen und Auslastungsberechnung nach Ortsteilen



nach Fläche pro Zonenart berechnet



RN = Raumnutzer

Georeferenzierte Einwohner und Beschäftigte in den Wohn- Misch- und Zentrumszonen

gesamt 3 ha unüberbaut, gesamt 19 ha (gerundet) überbaut, Total 602 RN, 317.1 = 31.5 RN/ha, **33.2 RN/ha**

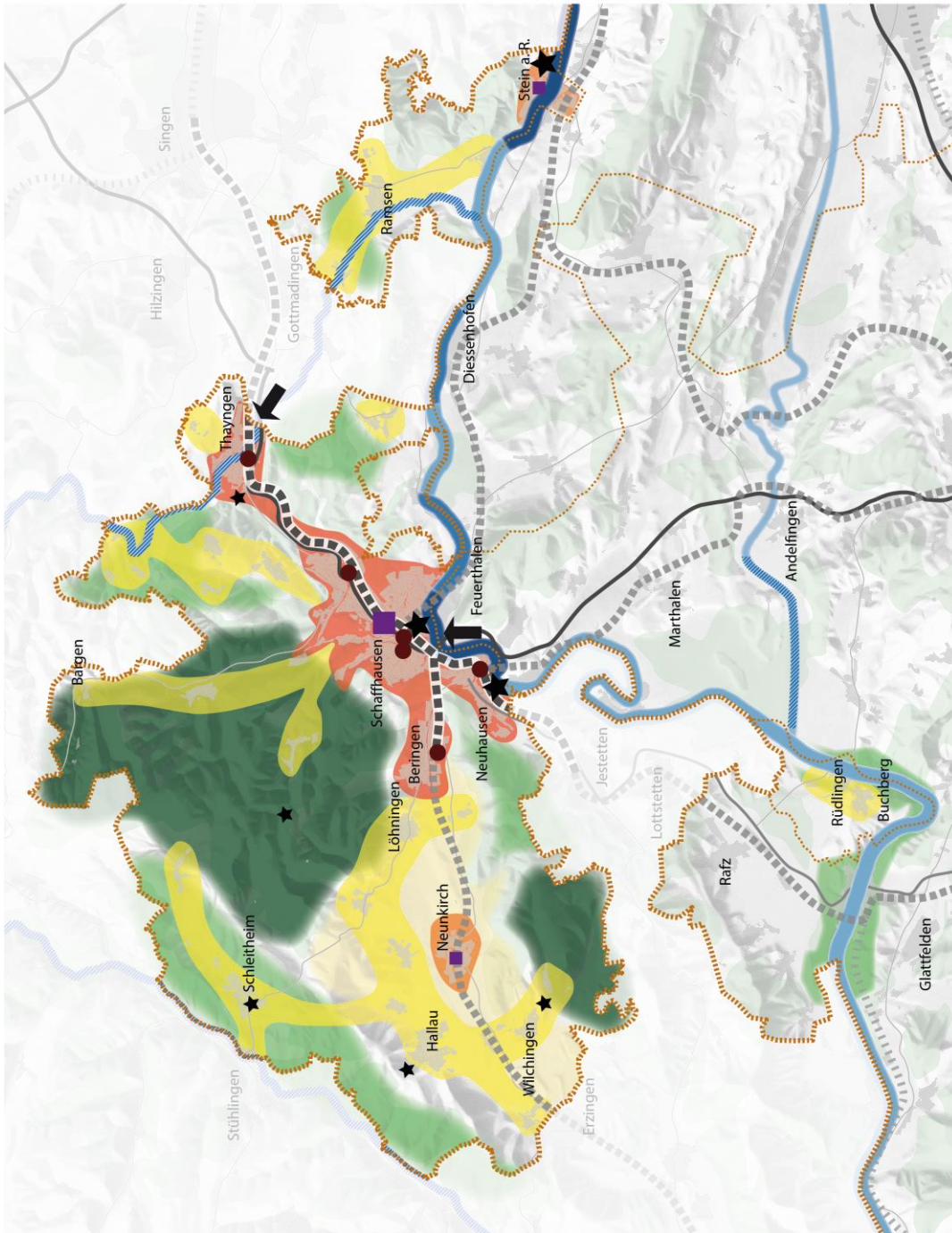
Name	WZ, MZ; ZZ	davon unüberbaut	RN heute	Wachstum 2030	RN 2030	Dichte heute	Dichte langfristig	Soll Dichte 2030	Kapazität	Auslastung	BZ_Offset berechnet
Altdorf	6.4	0.5	148.7	9.2	162.4	25.3	40	27.3	176	92.4	-0.49
Bargen	8.0	1.0	292.6	9.2	319.5	42	40	42	336	95.1	-0.39
Beggingen	16.9	2.8	390.8	9.2	426.8	27.8	40	30.3	511	83.6	-2.76
Beringen	95.3	10.0	4677.3	10.9	5107.6	54.8	90	60.7	5787	89.7	-9.86
Bibern	7.7	0.4	244.3	9.2	266.8	33.3	40	34.2	264	100.8	0.06
Buch	15.4	1.2	326.1	9.2	356.1	23	40	26.1	402	88.6	-1.76
Buchberg	29.8	4.3	833.8	9.2	910.5	32.7	40	34.3	1022	89	-3.27
Buttenhardt	14.3	2.1	385.7	9.2	421.2	31.7	40	33.1	472	89.1	-1.56
Dorflingen	27.2	2.0	1008.8	9.2	1101.6	40.1	40	40.1	1089	101	0.27
Gachlingen	31.0	3.4	862.5	9.2	941.9	31.3	40	32.8	1016	92.7	-2.25
Guntmadingen	9.7	0.4	253	9.2	276.3	27.3	40	30	291	95	-0.48
Hallau	74.1	12.4	2284.7	9.2	2494.9	37	40	38.4	2846	87.6	-9.21
Hemishofen	19.3	1.3	454.5	9.2	496.3	25.4	40	28.1	541	91.7	-1.6
Hemmental	20.1	2.9	697	9.2	761.1	40.5	40	40.5	816	93.3	-1.36
Hofen	3.8	0.0	144.5	9.2	157.8	38.5	40	38.9	146	108.2	0.31
Lohningen	39.2	3.8	1449.6	9.2	1583.0	40.9	40	41.1	1612	98.2	-0.69
Lohn	20.1	2.2	805.4	9.2	879.5	44.8	40	44.8	902	97.5	-0.5
Merishausen	29.6	4.0	936.5	9.2	1022.7	36.6	40	37.4	1107	92.5	-2.23
Neuhausen	113.9	1.2	11173.9	10.9	12201.9	99.2	99.2	99.2	11299	109.7	11.07
Neunkirch	65.4	14.3	2324.4	10.5	2538.2	45.5	55	47.4	3101	82.8	-11.26
Oberhallau	14.2	1.7	456.6	9.2	498.6	36.4	40	36.8	523	95.4	-0.66
Opfertshofen	8.0	0.7	144.4	9.2	157.7	20	40	23.6	188	83.8	-1.29
Ramsen	62.5	8.8	1891.6	9.2	2065.6	35.2	40	36.2	2264	91.3	-5.44
Rudlingen	25.5	2.8	820.9	9.2	896.4	36.3	40	36.8	937	95.8	-1.07
Schaffhausen	506.0	44.1	46048.4	10.9	50284.9	99.7	99.7	99.7	50444	101.2	6.22
Schleitheim	61.3	9.2	1788.2	9.2	1952.7	34.3	40	35.4	2169	89.9	-6.18
Siblingen	29.2	2.3	886.6	9.2	968.2	33	40	33.8	988	98.1	-0.57
Stein am Rhein	87.4	11.0	3873.7	10.5	4230.1	50.7	55	51.3	4484	95.4	-3.98
Stetten	34.1	4.2	1381.9	9.2	1509.0	46.3	40	46.3	1578	95.6	-1.49
Thayngen	104.1	11.8	4939.3	10.9	5393.7	53.5	90	59.6	6203	88.3	-12.16
Trasadingen	22.10277	3	602.3	9.2	657	31.5	40	33.2	734	89.6	-2.31
Wilchingen	51.3	6.7	1725.3	9.2	1884.0	38.7	40	38.7	1987	94.9	-2.64



Raumkonzept

Inhalt gemäss Raumkonzept
Kanton Schaffhausen

- ZENTRENSTRUKTUR**
 - Kantonales Zentrum
 - Regionale Zentren
 - Ländliche Gemeinden (nicht dargestellt)
 - SIEDLUNG**
 - Agglomerationskernraum
 - Regionale Zentren
 - Ländlicher Raum
 - Entwicklungsschwerpunkte
 - ★ Touristische Hotspots
 - VERKEHR**
 - Bahn 1/4-Stunden-Takt
 - Bahn 1/2-Stunden-Takt
 - Bahn Stundentakt
 - ➔ Engpassbeseitigung Nationalstrasse
 - LANDSCHAFT**
 - Kerngebiet Natur
 - Schützenswerte Landschaft/ Landschaftsentwicklung
 - Vorranggebiet Ökologischer Ausgleich
 - Rebflächen
 - GEWÄSSER**
 - laut (intensiv genutzte Abschnitte)
 - leise (Vorrang Naherholung)
 - still (Vorrang Natur)
 - Revitalisierung Fließgewässer
 - AUSGANGSLAGE/BESTAND**
 - Siedlungsgebiet
 - Nationalstrasse
 - Kantonsstrasse
 - Kantonsgrenze / Landesgrenze
- 1 km



Karte 01: Raumkonzept, Quelle: PNA/ebp 2018

II Raumkonzept

Das Kantonsgebiet weist mit seinen drei räumlich getrennten Teilgebieten sowie der Enklave Büsingen eine Besonderheit aus, die es in dieser Form nur selten gibt. Durch die grenzübergreifende Betrachtungsweise des Richtplans wird jedoch gewährleistet, dass die Entwicklung aller drei Kantonsteile innerhalb ihres räumlich-funktionalen Umfeldes erfolgt. Dies bedeutet, dass die Verknüpfungspunkte zu den Gebieten im Kanton Zürich und Kanton Thurgau sowie zu den Gebieten auf deutscher Seite berücksichtigt werden. Zudem gilt generell, dass die spezifischen Stärken der unterschiedlichen Räume des Kantons gefördert werden sollen.

Das Raumkonzept zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons auf und formuliert die aus gesamtkantonalen Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung. Es präzisiert das übergeordnete Raumkonzept Schweiz für den Raum Schaffhausen und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Entwicklung des Kantons.

Die im Richtplanhorizont – das heisst bis ins Jahr 2040 - erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung orientiert sich am Referenzszenario der Bevölkerungsprognose 2015-2045 des Bundes (Bundesamt für Statistik, 2016). Gemäss diesem ist weiterhin von einem anhaltenden Wachstum auszugehen, wobei von analogen Wachstumsraten für die Bevölkerung und Beschäftigten ausgegangen wird. Der Richtplan basiert dementsprechend auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 95'000 Einwohnern und 42'500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) im Jahr 2040.

Übergeordnete Zielsetzungen

Der Kanton ist bestrebt,

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren und durch Ausnutzung innerer Entwicklungspotenziale die Voraussetzungen für eine hohe Wohnqualität, die bestmögliche Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie eine wettbewerbsfähige Wirtschaft zu schaffen; | Siedlungsentwicklung konzentrieren |
| <ul style="list-style-type: none"> • das erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum in erster Linie in den Agglomerationskernraum, in zweiter Linie in die regionalen Zentren und erst in dritter Linie in den ländlichen Raum zu lenken; | Wachstum gezielt in die geeigneten Räume lenken |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Siedlungsentwicklung und das Verkehrsangebot aufeinander abzustimmen und bei zukünftigen Entwicklungen den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen den Vorzug einzuräumen; | Siedlung und Verkehr aufeinander abstimmen |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Beanspruchung von Natur und Landschaft sowie generell der natürlichen Ressourcen zu minimieren, zusammenhängende naturnahe Gebiete zu schonen, ökologische Ausgleichsräume und deren Vernetzung zu fördern und dadurch auch in einem umfassenden Sinne zu Artenschutz und Erhalt der Biodiversität beizutragen; | Ressourcenbeanspruchung minimieren |
| <ul style="list-style-type: none"> • den Charakter der Kulturlandschaften zu erhalten und gezielte Aufwertungsmassnahmen vorzunehmen; | Kulturlandschaften erhalten und aufwerten |
| <ul style="list-style-type: none"> • die verschiedenen Räume unterschiedlich und gemäss ihrer Potenziale und Qualitäten weiter zu entwickeln und entsprechende Nutzungsprioritäten zu setzen; | Nutzungsprioritäten setzen |

- die guten Beziehungen zu den Nachbarn über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg zu pflegen und auszubauen.

Nachbarschaftliche Beziehung pflegen

Regionale Einbettung und Zusammenarbeit

Eine grenzüberschreitende und partnerschaftliche Zusammenarbeit ist Voraussetzung zur Lösung grenzüberschreitender Herausforderungen in der Raumentwicklung. Es gilt, die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen zu pflegen und gleichzeitig die eigene Position zu stärken. Vor allem in Bezug auf die Entwicklung entlang der Hauptverkehrsachsen sind abgestimmte Siedlungsentwicklungen (z.B. Richtung Singen, Bodensee) notwendig. Der Kanton arbeitet mit dem Metropolitanraum Zürich zusammen und entwickelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem süddeutschen Raum weiter. Er hat als Mitglied verschiedener grenzüberschreitender Gremien eine Funktion als Vermittler zwischen schweizerischen und deutschen Interessen und nimmt diese wahr.

Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, Metropolitanraum Zürich und süddeutschem Raum

Insbesondere stimmt er seine Entwicklungsstrategien mit den Nachbarkantonen sowie mit den angrenzenden deutschen Regionalverbänden ab. Er berücksichtigt dabei die Entwicklungspotenziale entlang der S-Bahn, Richtung Zürich, Basel, Stuttgart und Konstanz und stärkt seine Funktion als Knotenpunkt und Verbindungsglied auf diesen Achsen.

Grenzüberschreitende Abstimmung der Entwicklungsstrategien

Raum- und Zentrenstruktur

Der Kanton Schaffhausen ist geprägt durch einen urbanen Agglomerationskern, bestehend aus der Stadt Schaffhausen und den Agglomerationskerngemeinden Neuhausen am Rheinfall, Beringen und Thayngen, aus den Regionalzentren mit guter Infrastruktur und einem breiten Dienstleistungsangebot (Neunkirch, Stein am Rhein) sowie vielen weiterhin vorwiegend ländlich geprägten Gemeinden.

Unterscheidung dreier Raumtypen

Von den 26 Gemeinden des Kantons sind haben 19 kleiner als 2'000 Einwohner und 14 Gemeinden kleiner als 1'000 Einwohner. Darüber hinaus verteilt sich die Bevölkerung auf kleinere Ortschaften, wo eine Tendenz zur reinen Wohngemeinde erkennbar ist. Schaffhausen als grösste Stadt des Kantons und wirtschaftliches Zentrum für die Region stellt den Kern der Agglomeration dar.

Der Kanton unterscheidet drei **Raumtypen**, mit unterschiedlichen Entwicklungszielen.

Agglomerationskernraum

Der Agglomerationskernraum besteht aus dem kantonalen Zentrum Schaffhausen sowie den Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Thayngen und Beringen. Ein dichtes Netz im städtischen Nahverkehr und eine sehr gute Anbindung des kantonalen Zentrums an den Fernverkehr zeichnen den Agglomerationskernraum aus. In diesen Raum soll der wesentliche Anteil des erwarteten Bevölkerungswachstums gelenkt werden. Der Agglomerationskernraum soll in seinen urbanen Qualitäten gestärkt werden und sich durch hochwertige Wohn- und Mischquartiere mit einer hohen Nutzungsdichte (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone) auszeichnen. Hier konzentrieren sich ausserdem wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und zentralörtliche Einrichtungen für Gesundheit, Bildung und Kultur. Die Entwicklung soll in erster Linie durch konsequentes Ausschöpfen der bestehenden geeigneten inneren Nutzungsreserven unter

Kantonales Zentrum, Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Thayngen, Beringen

Stärkung urbaner Qualitäten mit hohen Nutzungsdichten

Berücksichtigung einer qualitativ hochwertigen Umgebungsgestaltung erfolgen. Besondere Beachtung gilt dabei der Erhaltung und Schaffung von hochwertigen Freiflächen.

Der Stadt Schaffhausen als kantonales Zentrum kommt eine besondere Rolle zu. Sie übernimmt zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen für den gesamten Kanton und teilweise für Nachbargebiete. Der Kanton und die Stadt Schaffhausen stärken das kantonale Zentrum als eigenständigen Arbeits-, Einkaufs-, Ausbildungs-, Veranstaltungs-, Kultur- und Wohnort. Die Stadt sorgt dafür, dass sie ihre Attraktivität erhält, indem sie entsprechende Rahmenbedingungen für eine hohe Siedlungsqualität sowie ein breites Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen schafft.

Das kantonale Zentrum Schaffhausen wird in seiner Funktion durch die **Agglomerationskerngemeinden** Beringen, Neuhausen am Rheinfall und Thayngen ergänzt, welche ausreichend Standorte für die Wirtschafts- und Wohnraumentwicklungen bereithalten. Sie stimmen ihre räumliche Entwicklung miteinander ab.

Regionale Zentren

Die regionalen Zentren Neunkirch und Stein am Rhein zeichnen sich durch ihre Lage im Grünen bei gleichzeitiger guter Erreichbarkeit aus. Es gilt, die Siedlungsgebiete differenziert weiterzuentwickeln und einen Teil des erwarteten Bevölkerungswachstums in diesem Raum an verkehrlich gut erschlossenen Lagen mit geeigneter Infrastruktur aufzufangen. Die Zersiedelung soll durch eine klare Abgrenzung zwischen Dörfern und Kulturlandschaft eingedämmt werden. Auch hier soll die Entwicklung in erster Linie nach innen gerichtet erfolgen, über die Aktivierung bestehender geeigneter Verdichtungspotenziale. Es werden mittlere bis hohe Nutzungsdichten angestrebt

Neunkirch und Stein am Rhein

Differenzierte Weiterentwicklung, mittlere bis hohe Nutzungsdichten

Neunkirch und Stein am Rhein übernehmen Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen für ihr ländliches Umfeld. Die regionalen Zentren werden als eigenständige Wohn- und Arbeitsplatzstandorte gestärkt und als regionale Dienstleistungs-, Versorgungs- und Kulturstützpunkte gefördert. Sie nutzen die vorhandene Entwicklungsdynamik zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts.

Ländlicher Raum

Der ländliche Raum zeichnet sich durch lockere Siedlungsstrukturen und historisch gewachsene Dörfer aus. Die Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich zurückhaltend besiedelt werden. Die Siedlung soll in der weiteren Entwicklung kompakt gehalten werden und die Zersiedelung gestoppt werden. Die bereits heute tiefen Dichten können sollen punktuell massvoll erhöht werden, wobei unangemessene Dichtesprünge zu vermeiden sind. Gleichzeitig sind zu grosse Bauzonen zu reduzieren. Die zusammenhängenden Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sollen erhalten bleiben.

Historisch gewachsene Dörfer

Sorgfältige Weiterentwicklung, zurückhaltende Besiedlung

Gemeinden im ländlichen Raum dienen vorwiegend als Wohnort und gewährleisten eine Grundversorgung. Sie erhalten vorhandene Infrastrukturen zur Grundversorgung (Detailhandel für Alltagsbedarf, Schulen, Krankenpflege, usw.) und stellen eine ausreichende Erreichbarkeit sicher. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass der eigenständige Charakter und die Funktionsfähigkeit der Gemeinden im ländlichen Raum erhalten und gestärkt werden. Die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes sind sicherzustellen.

Siedlung

Strategie

Die traditionell gewachsenen und intakten Siedlungsstrukturen gilt es zu stärken und gleichzeitig auch optimale Voraussetzungen für eine Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, jedoch ohne die landschaftlichen Qualitäten und Naturräume zu beeinträchtigen. Das bedingt eine differenzierte Betrachtung. Die Siedlungsentwicklung wird primär auf den Agglomerationskernraum, sowie auf die regionalen Zentren ausgerichtet und durch den Ausbau der ÖV-Infrastrukturen und die Etablierung von Entwicklungsschwerpunkten unterstützt. An besonders geeigneten Lagen sollen attraktive Flächen für die Entwicklung von Wohnraum und Arbeitsplätzen gefördert werden. Dies entspricht den Vorgaben des Bundes und leistet einen bedeutenden Beitrag zu einer effizienten Nutzung von bestehenden und zukünftigen Infrastrukturinvestitionen wie beispielsweise der S-Bahn Schaffhausen.

Umsetzung

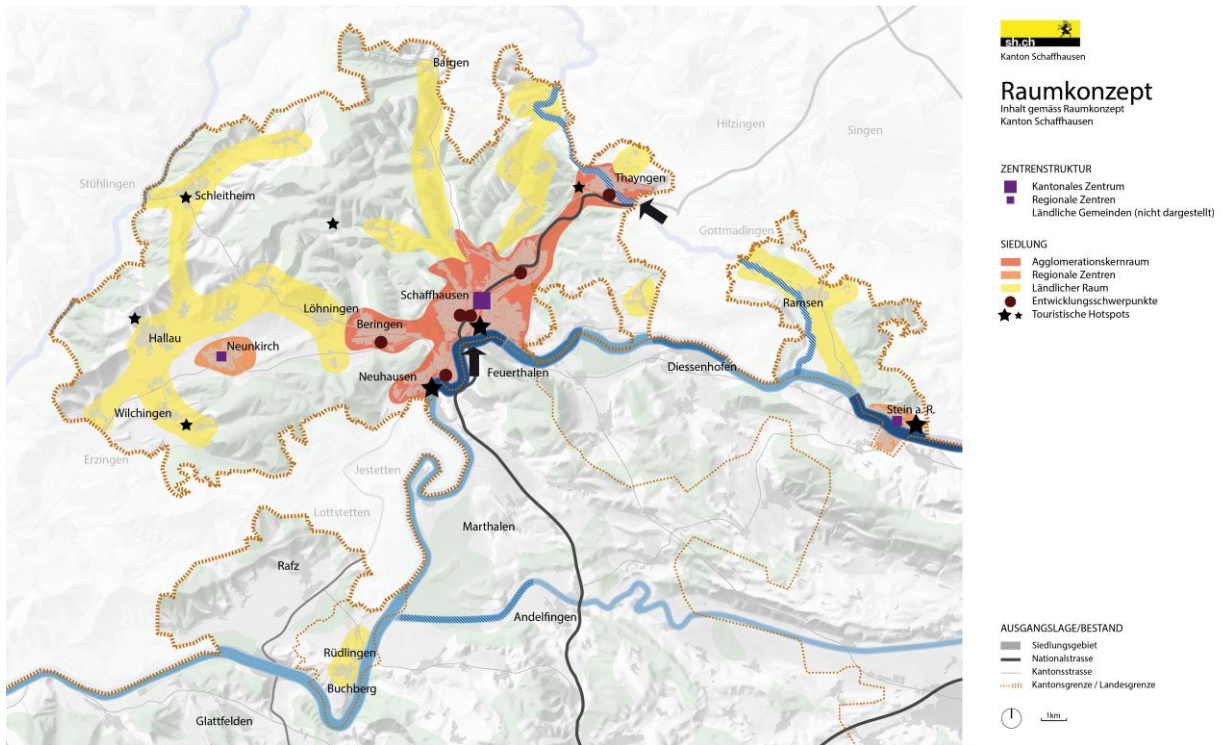
Raumtypen

Der Kanton unterscheidet drei **Raumtypen**, für welche oben beschriebene Entwicklungsziele gelten. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll sich vorwiegend auf den Agglomerationskernraum sowie sekundär die regionalen Zentren Stein am Rhein und Neunkirch konzentrieren. Diese Räume zeichnen sich gegenüber dem ländlich geprägten Umfeld durch ihren urbanen Charakter und die Konzentration zentralörtlicher Funktionen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit sowie durch ihre bereits hohe Erschliessungsqualität aus. Sie erfüllen zentrale Aufgaben für die umliegenden Siedlungsgebiete und sollen zukünftig in diesen Funktionen durch eine gezielte Entwicklung gestärkt werden.

Neben der quantitativen Entwicklung ist insbesondere der Qualität der Siedlungen sowie der Grün- und Freiräume ein grosses Gewicht beizumessen.

Konzentrieren der Siedlungsentwicklung auf Agglomerationskernraum und Regionalzentren

Qualitativ hochwertige Siedlungs- und Freiraumentwicklung



Karte 02: Raumkonzept - Teil Siedlung, Quelle: PNA/ebp 2018

Wachstumsverteilung

Das künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum des Kantons soll räumlich gesteuert werden. Die angestrebte räumliche Verteilung orientiert sich dabei an den Raumtypen. Der Verteilschlüssel soll dabei gegenüber der Ausgangslage (2012) unverändert bleiben. 73.5 % des künftigen Wachstums soll in den Agglomerationskernraum, 6.5 % in die regionalen Zentren und 20 % in den ländlichen Raum gelenkt werden.

Räumliche Steuerung des künftigen Wachstums

Raumtyp	Verteilung [%]
Agglomerationskernraum	73.5
Regionale Zentren	6.5
Ländlicher Raum	20

Wachstums- und Verteilschlüssel

Die Trendentwicklung zeigt, dass ohne Lenkung das zusätzliche Wachstum vorwiegend im ländlichen Raum stattfinden würde. Mit der Lenkung wird ein grosser Teil des Wachstums in die gut erschlossenen urbanen Räume gelenkt. Damit können die dort existierenden technischen und sozialen Infrastrukturen optimal genutzt und die Siedlungsausdehnung begrenzt werden. Dem ländlichen Raum wird weiterhin ein angemessenes Wachstum zur Erfüllung seiner Aufgaben zugestanden.

Verhältnis der Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wird beibehalten

Wohnraumsituation

Um die **Wohnraumsituation** gesamtkantonal zu verbessern, sind Modernisierungen bestehender Wohnflächen, die Nachverdichtung in bebauten Bauzonen und die Entwicklung von nicht bebauten Bauzonen notwendig. In besonderen Fällen sind bei entsprechender Kompensation Einzonungen zu prüfen.

Wohnraum modernisieren, nachverdichten, Reserven überbauen, einzonieren

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sind Schlüsselflächen für künftige Siedlungsentwicklungen mit hoher Nutzungsdichte, die sich aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erreichbarkeit besonders gut für solche Entwicklungen eignen. Hier werden attraktive Flächen für eine intensive bauliche Nutzung, wie grössere Wohn- und Gewerbeprojekte sowie publikumsintensive Nutzungen zur Verfügung gestellt. Die ESP sind mit dem öffentlichen Verkehr hervorragend erschlossen und tragen zur Entwicklung eines urbanen Umfeldes bei. Sie stellen besondere Anziehungspunkte innerhalb des **Agglomerationkernraums** und auch darüber hinaus dar. Eine hohe Siedlungsqualität ist dabei Voraussetzung.

ESP entwickeln und umsetzen

Überkommunale Abstimmung der Bauzonen

Mit einer **überkommunalen Abstimmung der Bauzonen- und Siedlungsentwicklung** sollen mit mehreren Gemeinden gemeinsam abgestimmte Strategien zur Siedlungsentwicklung zum Normalfall werden. Dies bedeutet, dass Flächenkapazitäten für Bauzonen künftig im überkommunalen Rahmen beurteilt werden. Dadurch wird die angestrebte Entwicklung auf die qualitativ besten Standorte gelenkt und die Ausweisung von qualitativ minderwertigen Flächen minimiert. Das Raumkonzept stellt eine **verbindliche** Orientierungshilfe dar.

Bauzonen durch Kooperation überkommunal abstimmen

Touristische Hotspots

Touristische Hotspots sind jene bestehenden Tourismusstandorte und Einrichtungen, die über eine überregionale Anziehungskraft verfügen. Diese Publikumsmagnete stellen einen wichtigen Imagefaktor für die Region dar, sind jedoch auch bedeutende Verkehrserzeuger. Zur Stärkung dieser touristischen Hotspots wird daher die Erhaltung und Verbesserung der Erreichbarkeit angestrebt, wobei insbesondere durch eine saisonale Erweiterung des ÖV-Angebotes auf das saisonal stark variierende Tourismusaufkommen eingegangen wird.

Saisonales ÖV-Angebot ausbauen

Verkehr

Strategie

In Schaffhausen nimmt der Verkehr weiter zu. Insbesondere im Stadtzentrum sowie auf dessen Zufahrtsachsen werden sich mittelfristig Verkehrsüberlastungen abzeichnen. Um auch künftig die Erreichbarkeit der Zentren zu gewährleisten und gleichzeitig einen Beitrag in Richtung eines nachhaltigen Verkehrssystems zu leisten, sollen insbesondere der ÖV sowie der Fuss- und Veloverkehr gestärkt werden. Ziel ist es, 50% des Verkehrswachstums mit diesen Verkehrsträgern zu übernehmen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Verkehrsträger nötig, wobei je nach Raum die spezifischen Stärken von MIV, ÖV und Fuss- und Veloverkehr zu nutzen sind:

Verkehrsträger differenziert betrachten

Für den Kurzstreckenverkehr im Alltag sowie für den Freizeitverkehr sollen Velo- und Fussverkehr eine bedeutende Rolle einnehmen und durch eine Verbesserung der entsprechenden Netze und Infrastrukturen deren Nutzung attraktiver werden. Insbesondere

Bei Kurzstrecken auf Velo- und Fussverkehr setzen

sollen dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr genügend Platz im Strassenraum zur Verfügung gestellt werden.

Im Agglomerationskern, auf dessen Zufahrtsachsen sowie im Verkehr zwischen dem Agglomerationskern und den Regionalzentren muss der ÖV einen überdurchschnittlichen Anteil des Verkehrswachstums übernehmen. Dort kann er eine effiziente, dichte Bedienung sicherstellen. Im ländlichen Raum bei disperseren Siedlungsstrukturen wird das Auto auch in Zukunft das wichtigste Verkehrsmittel darstellen, da dort ein äquivalentes ÖV-Angebot weder finanzierbar noch ökologisch ist. Generell wird bei einem weiteren Ausbau der Verkehrsnetze dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und dem Aspekt der Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zukommen. Car-Sharing-Systeme sind komplementär.

Agglomerationskern und Zufahrtsachsen mit ÖV erschliessen

Die Strategie des Kantons liegt verstärkt darin, durch eine siedlungsverträglichere Verkehrsabwicklung und Gestaltung der Strassenräume zu einer Aufwertung von verkehrsbelasteten Ortszentren und Siedlungsgebieten beizutragen.

Ortsdurchfahrtszentren aufwerten

Umsetzung

Bezüglich **grossräumiger Erreichbarkeit** wurde strassenseitig durch den Ausbau der Nationalstrasse A4 Schaffhausen - Andelfingen - Winterthur (-Zürich) als «Miniautobahn» bis Andelfingen ein wichtiger Meilenstein erreicht. In Richtung Grossraum Zürich soll diese Achse in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen des Kantons Zürich auch in Zukunft die Haupterschliessung darstellen. Für die Erreichbarkeit des Glatttals und der Flughafenregion ist die Direktverbindung via Eglisau als Ergänzungssachse auch von Bedeutung.

Nationalstrasse A4 ist Haupterschliessung



Kanton Schaffhausen

Raumkonzept
Inhalt gemäss Raumkonzept
Kanton Schaffhausen

VERKEHR

- ■ ■ Bahn 1/4-Stunden-Takt
- ■ ■ Bahn 1/2-Stunden-Takt
- Bahn Stundentakt
- Engpassbeseitigung Nationalstrasse

AUSGANGSLAGE/BESTAND

- Siedlungsgebiet
- Nationalstrasse
- Kantonsstrasse
- Kantonsgrenze / Landesgrenze

1 km

Karte 03: Raumkonzept - Teil Verkehr, Quelle: PNA/ebp 2018

Im ÖV-Fernverkehr wird durch Einführung des Halbstundentakts - zumindest in Richtung Zürich - ebenfalls eine deutliche Verbesserung geschaffen. Ebenso wichtig ist für

Ausbau Fernverkehr durch Halbstundentakt

Schaffhausen, dass auch die Verbindungen zu den anderen benachbarten Grosszentren Stuttgart und Basel weiter verbessert werden. Eine stündliche internationale Verbindung Zürich-Schaffhausen-Stuttgart sowie ein Halbstundentakt nach Basel sind das Ziel.

Die **S-Bahn Schaffhausen** erfüllt nicht nur eine wichtige Erschliessungsfunktion innerhalb des Kantons und der Agglomeration, sondern verknüpft Schaffhausen mit den benachbarten Zentren in der Schweiz und in Deutschland. Durch die Verdichtung des Bahnangebotes wird Schaffhausen zu einer leistungsfähigen ÖV-Drehscheibe, welche die Erreichbarkeit der Agglomeration und seiner Umlandgemeinden stark verbessert. Kerngebiet der S-Bahn Schaffhausen sind die Siedlungsentwicklungsräume. Im Kerngebiet soll ein ¼ Stunden-Takt angeboten werden und dadurch auch ein Beitrag zur Konzentration der Entwicklung in diesen Räumen geleistet werden. Darüber hinaus steigern zusätzliche oder aufgewertete Haltepunkte im Bereich der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) die Attraktivität des ÖV-Angebotes und tragen gleichzeitig zur Entwicklung dieser Standorte bei.

Anschluss an benachbarte in- und ausländische Zentren gestärkt

Die S-Bahn Schaffhausen soll auch einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den absehbaren Engpass auf dem Strassennetz (Fäsenstautunnel) zu verkleinern und dadurch die Erreichbarkeit der Kerngebiete der Agglomeration und deren ESP sicher zu stellen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da die schrittweise Beseitigung des Nationalstrassen-Engpasses im Nord-Süd-Verkehr durch Schaffhausen mittels eines zweiten Fäsenstautunnels erst längerfristig zu erwarten ist und ein weiterer Ausbau des Strassennetzes im Stadtzentrum aus städtebaulichen Gründen nicht möglich ist.

S-Bahn stellt Erreichbarkeit sicher

Landschaft

Strategie

Der Kanton Schaffhausen zeichnet sich durch ein umfangreiches Angebot vielfältigster Natur- und Kulturräume auf engstem Raum aus. Das Landschaftsbild wird einerseits durch artenreiche Wälder (42% des Kantons Schaffhausen ist Waldfläche) und die prächtige Hochrheinlandschaft geprägt. Andererseits sind Trockenwiesen, Rebberge, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, ergänzt durch Buntbrachen, Feuchtgebiete sowie typische Ortsbilder wichtige Zeugen der landschaftlichen Qualität und Vielfalt. Nicht zuletzt deswegen ist ein bedeutender Teil davon in nationalen Inventaren enthalten.

Zunehmender Nutzungsdruck gefährdet diese Einzigartigkeit. Deshalb steht eine Entwicklung, die auf die unterschiedlichen Landschaften Rücksicht nimmt an erster Stelle. Dort wo bereits Beeinträchtigungen bestehen, sind Aufwertungen vorzunehmen, damit die Landschaft als eine der wichtigsten Ressourcen im Kanton erhalten bleibt.

Eine hervorragende Rolle kommt dabei der Landwirtschaft zu. Sie trägt neben der Nahrungsmittelproduktion wesentlich zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturlandschaftlichen Vielfalt bei und übernimmt auch wichtige Funktionen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, damit der regionale Naturpark die erwünschte ökonomische Inwertsetzung des ländlichen Raums als Ausgleich zum urban geprägten Raum schaffen kann.

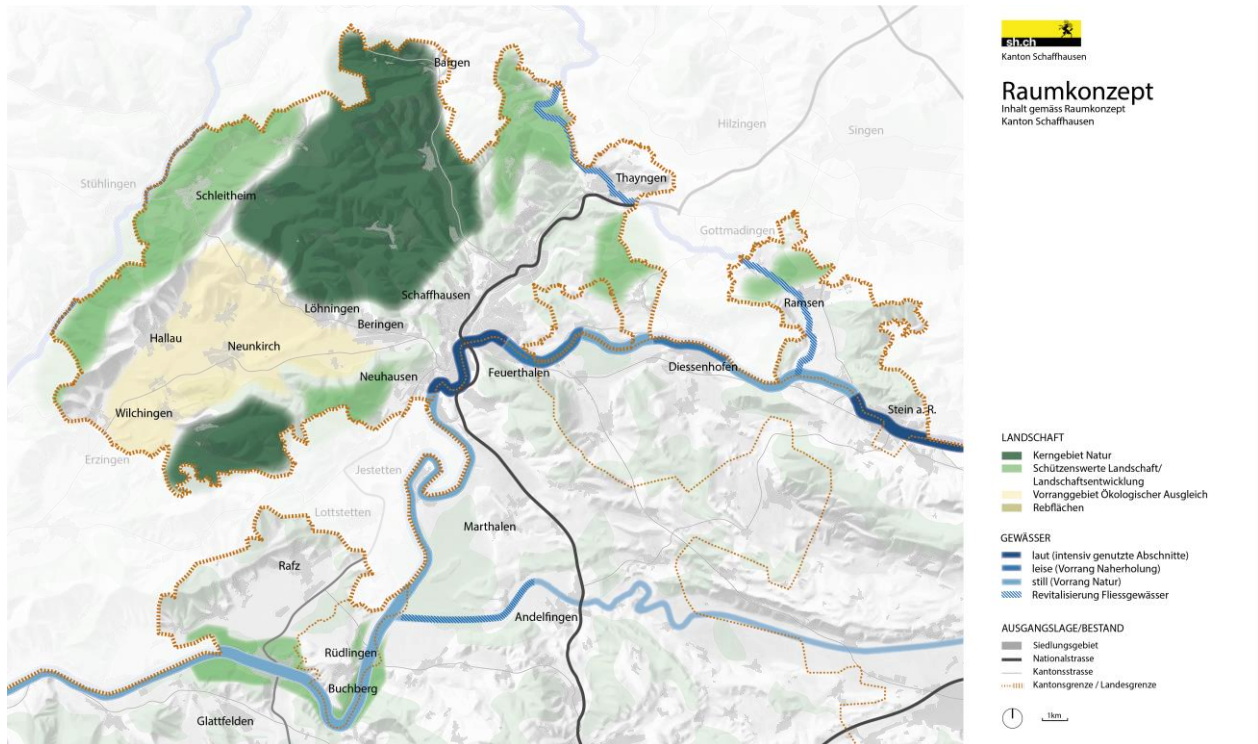
Die Landwirtschaft in der Doppelrolle als Nahrungsproduzentin und Landschaftspflegerin stärken

Mit Regionalem Naturpark die Landschaft in Wert setzen

Umsetzung

Die **Kerngebiete Natur** gewährleisten, dass auch in Zukunft Rückzugsräume für die Natur erhalten bleiben und diese vor Überbauung und wirtschaftlichen Übernutzungen geschützt werden – der Naturschutz steht hier im Vordergrund. Grossflächige Lebensraumverbundsysteme, in denen auch anspruchsvolle Arten langfristig überleben können, sollen erhalten und gefördert werden. Daneben dienen die Gebiete auch als Naherholungsgebiete für eine massvolle Inanspruchnahme durch den Menschen. Kerngebiete **Natur** sind das Randen-Gebiet und der Südranden.

Kerngebiete Natur schützen
 Massvoll nutzen als Naherholungsgebiete



Karte 04: Raumkonzept - Teil Gewässer und Landschaft, Quelle: PNA/ebp 2018

Schützenswerte Landschaften sind attraktive, vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften, welche typisch für die Region sind. Die landschaftlichen Qualitäten dieser Räume sowie die Ortsbilder sollen als wichtige Ressource im Kanton Schaffhausen in ihrer Art erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden.

Landschaftliche Qualitäten als wichtige Ressource fördern

Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich bezeichnen diejenigen Gebiete, in denen der Kanton Schaffhausen seine Anstrengungen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Landwirtschaft konzentriert. Dort soll die ökologische Vernetzung besonders gefördert werden. Die Fokussierung von Ausgleichsmassnahmen ermöglicht es, neue Natur- und Landschaftsqualitäten zu schaffen, indem zwischen dem bewirtschafteten Ackerland ein Netz aus naturnahen Flächen und Strukturen geschaffen wird. Die Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich liegen im Klettgau.

Ökologische Vernetzung weiterentwickeln

Der **Wald** als landschaftsprägendes Element ist durch die Forstgesetzgebung geschützt. Standorttypische artenreiche Waldgesellschaften **mit ökologisch wertvollen Waldrändern** sind zu fördern.

Wald pflegen

Rebflächen haben als prägendes Element in der Schaffhauser Kulturlandschaft sowie als Grundlage für den Schaffhauser Weinbau eine besondere Bedeutung und sollen möglichst erhalten bleiben.

Rebflächen erhalten

Die **landwirtschaftliche Nutzfläche** ist zu erhalten, damit sie den Auftrag einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nachkommen kann. Dazu gehören der Schutz qualitativ hochwertiger Böden und die Konzentration unumgänglicher Bauten und Anlagen.

Ernährung der Bevölkerung sicherstellen
Qualitativ hochwertige Böden erhalten

Gewässer

Der **Rhein** stellt das prägende Landschaftselement der Region und einen wichtigen Handlungsraum für den Kanton Schaffhausen dar. Der «Handlungsraum Rhein» umfasst sowohl den Fluss selber, als auch die angrenzenden Siedlungsgebiete und Naturräume. Dieser Raum ist sowohl Identifikations- als auch Naherholungs-, Freizeit- und Naturraum. Er soll in den genannten Funktionen gestärkt und somit für Bewohner und Touristen erfahrbar gemacht werden. Den unterschiedlichen Charakteren der Flussabschnitte ist Rechnung zu tragen, so dass aus der Abwechslung von urbanen und ländlich geprägten Gewässerbereichen ein attraktiver Landschafts- und Lebensraum entsteht. Hierbei wird eine Verzahnung der angrenzenden Siedlungsstrukturen mit dem Rheinufer durch die Verbesserung der Zugänglichkeit angestrebt. Die Nutzung des Raums soll sich dabei am Charakter des Rheinabschnittes sowie seines Umfeldes ausrichten. In den «stillen» Abschnitten hat die Erhaltung und Aufwertung der Natur Vorrang, während die «leisen» Abschnitte besonders für die Naherholung zugänglich gemacht und die «lauten» Abschnitte für eine intensive touristische Nutzung gestärkt werden.

Handlungsraum Rhein in seinen Funktionen stärken

Die **Revitalisierung von Fliessgewässern** betrifft neben dem Rhein die Biber und die Wutach sowie Gewässer zweiter und dritter Klasse. Ziel der Revitalisierung ist es, die vom Menschen im Laufe der Jahre überformten Fliessgewässer in einen naturnahen Zustand zurückzubringen. Durch diese Massnahmen wird die ökologische Vernetzung gesteigert und ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geleistet. Ein weiterer Beitrag kann **die Offenlegung von eingedolten Bächen** liefern.

Fliessgewässer naturnah gestalten

Der Wasserqualität ist generell Sorge zu tragen. Die Qualität des Wassers in Fliessgewässern ist entscheidend, da sie einen direkten Einfluss auf das Grund- und somit auf das Trinkwasser haben können.

Wasserqualität erhalten

Im Kanton sind bedeutende Grundwasserträger vorhanden, welche die ganze Region mit Trinkwasser versorgen. Trinkwasser ist ein entscheidender Entwicklungsfaktor, daher muss diese Ressource mit besonderer Sorgfalt behandelt werden.

Mit Grundwasser sorgsam umgehen

2 Siedlung

91

2-1 Kantonale Festlegungen	91
2-1-1 Siedlungsgebiet.....	91
2-1-2 Entwicklungsschwerpunkte.....	92
2-1-3 Verkehrsintensive Einrichtungen	95
2-1-4 Fahrende	96
2-2 Siedlungsentwicklung und Siedlungsqualität.....	97
2-2-1 Siedlungsentwicklung nach innen	97
2-2-2 Siedlungsqualität.....	99
2-2-3 Schützenswerte Ortsbilder	101
2-2-4 Arbeitszonen	102
2-2-5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	104
2-2-6 Spezialzonen	104
2-3 Kommunale Planung	105
2-3-1 Kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie	106
2-3-2 Nutzungsplanung	106
2-4 Monitoring und Controlling	111



Foto:
© 2012 | Kuhn-Druck AG | F. Mändli

Neue und umformulierte Textbausteine sind rot markiert

ENTWURF vom 5. April 2018

Stand:Fassung für Verabschiedung Regierungsrat und Überweisung an Kantonsrat
(Überarbeitung nach öffentlicher Auflage und Vorprüfung Bund)

Ergänzungen Spezialkommission Richtplan

Hinweis: Bei den im Richtplan Kapitel Siedlung eingetragenen Terminen handelt es sich durchwegs um Controlling-Termine. 2019 ist eingetragen, weil spätestens 2019 mit der Genehmigung der Richtplan-Teilrevision durch den Bundesrat gerechnet wird.

2 Siedlung

Mit dem auf den 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetz ergeben sich verschiedene neue Mindestanforderungen an die kantonale Richtplanung im Bereich Siedlung, namentlich:

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Festlegung der Grösse und der räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets,
- Regionale Abstimmung potenzieller Siedlungserweiterungen,
- Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und Sicherstellung einer rationellen und flächensparenden Erschliessung,
- Bewirkung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und Stärkung der Siedlungserneuerung,
- Sicherstellung der korrekten Bauzonendimensionierung der Gemeinden.

All dies bedeutet, dass für die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft die vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität ausgeschöpft werden müssen. Dabei ist zu vermeiden, dass die vorhandenen zu grossen Bauzonen an ungeeigneten Lagen den Verdichtungsbestrebungen entgegenwirken.

2-1 Kantonale Festlegungen

2-1-1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet bildet einen langfristigen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen und wird einerseits aufgrund der erwünschten räumlichen Entwicklung (vgl. Kapitel B Raumkonzept) und andererseits aufgrund der in den nächsten 25 Jahren erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im kantonalen Richtplan festgelegt. Einzonungen innerhalb der festgelegten Siedlungsgebietsgrösse sind nicht automatisch möglich, sondern müssen die Anforderungen an die Bauzonendimensionierung zum jeweiligen Zeitpunkt erfüllen (vgl. Kapitel 2-3-2/4).

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-1-1/1 *Quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets*

Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden kann. Die gemäss den Technischen Richtlinien des Bundes berechneten benötigten Siedlungsflächen entsprechen in ihrem Umfang den rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen (Stand 2017). Sie basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 95'000 Personen und einer Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) von 42'500 im Jahr 2040 sowie einer Bauzonenauslastung von 100 %. Um für Vorhaben von kantonaler Bedeutung (z.B. für strategische Arbeitszonen, vgl. Kapitel 2-2-4/2) Spielraum zu erhalten, wird diesem Siedlungsgebiet eine nicht lokalisierte strategische Reserve von 25 ha (1 %) zugeschlagen. Das Siedlungsgebiet **inklusive strategische Reserven** wird auf maximal 2445 ha festgesetzt und umfasst:

RiplaNr: 2-1-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und
 Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht;

- b) die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird;
- c) strategische Reserven (nicht lokalisiert)

Die Grösse des Siedlungsgebiets darf ohne Richtplananpassung insgesamt nicht vergrössert werden.

2-1-1/2 *Räumliche Festlegung des Siedlungsgebiets*

Die räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt über die Bauzonenanordnung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. Kapitel 2-3) und hat sich an der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss Raumkonzept (vgl. Kapitel B) zu orientieren. Die räumlich konkrete Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt flächendeckend für den ganzen Kanton in der nächsten gesamthaften Überprüfung des kantonalen Richtplans. Diese erfolgt in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).

RiplaNr: 2-1-1/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-1-1/3 *Siedlungstrenngürtel*

Die Siedlungstrenngürtel dienen zur grossräumigen Gliederung von Landschaft und Siedlung, zum Erhalt kantonal bedeutsamer Fruchtfolgeflächen (FFF) und Erholungsflächen sowie zum Freihalten von Wildtierkorridoren und Landschaftsverbindungen. Durch das gezielte grundsätzliche Freihalten ausgewählter Gebiete vor weiterer Bebauung wird ein Beitrag zu einem positiven Stadt- und Landschaftsklima geleistet. Die Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung **durch das Ausscheiden von kommunalen Freihaltezonen von Bauten dauernd freizuhalten.**

RiplaNr: 2-1-1/3
 Koordination: **Festsetzung**
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Der Kanton legt die folgenden Siedlungstrenngürtel nicht lagegenau fest:

2-2-1/10 Beringen/Löhningen 2-2-1/11 Stein am Rhein/Oehningen 2-2-1/12 Gächlingen/Neunkirch
 2-2-1/13 Hallau/Hallau Station 2-2-1/14 Grünraum Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall
 2-2-1/15 Neunkirch/Hallau 2-2-1/16 Stein am Rhein/Hemishofen

RiplaNr: 2-2-1/10-16
 Koordination: **Festsetzung**
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Der Grünraum 2-2-1/14 Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall hat aufgrund seiner Lage die Funktion eines Grünraums.

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

2-1-2 *Entwicklungsschwerpunkte*

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen des «Agglomerationsprogramms Schaffhausen Plus» erstmals Entwicklungsschwerpunkte bestimmt, mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf geeignete Gebiete zu konzentrieren. Diese in der Regel kommunalen Entwicklungsgebiete umfassen Eignungs-, Förderungs- und Erneuerungsgebiete, deren Entwicklung im gesamtkantonalen Interesse liegt. Die Standorte eignen sich insbesondere für eine intensive bauliche Dichte in den Bereichen Arbeiten, Wohnen, Einkauf und Freizeit. Sie sind aufgrund ihrer Lage, Grösse und ihrer Erschliessungsqualität für viele Menschen rasch und direkt erreichbar. Diese Entwicklungsgebiete werden durch den Kanton und die Standortgemeinden besonders gefördert. Ziel ist es, die Nachfrage nach entsprechenden Nutzflächen auf wenige, dafür besonders geeignete Standorte zu konzentrieren; es handelt sich dabei um Flächen für arbeitsplatzintensive und/oder flächenintensive Gewerbegebiete, Zentrumsgebiete mit Mischnutzung, Gebiete mit Eignung für verkehrsintensive Einrichtungen sowie Wohnschwerpunkte. Einige ESP liegen in BLN- oder ISOS-Gebieten. Im Rahmen der Umsetzung der ESP bzw. in der nachfolgenden Planung (Nutzungsplanung), sind die

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

entsprechenden Schutzziele **stufengerecht umzusetzen**. Aufgrund des hohen Koordinationsbedarfs sind separate Planungsverfahren notwendig.

Neben den im Agglomerationsprogramm ausgewiesenen Standorten gibt es im Kanton **potenziell weitere** Standorte für Entwicklungsschwerpunkte. Diese Schwerpunkte gilt es, zu gegebenem Zeitpunkt auf ihre Eignung zu prüfen.

- Entwicklungsschwerpunkte werden bei der Infrastrukturplanung prioritär behandelt.
- Als minimale Standortanforderung müssen neue Entwicklungsschwerpunkte **im Agglomerationskernraum oder in den regionalen Zentren liegen** sowie über folgende attraktive Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen:
 - Bahn: 15-Minutentakt, 300 m Einzugsbereich;
 - Bus: 10-Minutentakt, 150 m Einzugsbereich.
- Sie werden nur dort entwickelt, **wo bereits ein ausreichendes ÖV-Angebot vorhanden ist und die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes für das zusätzliche Verkehrsaufkommen genügt**. Bei bestehenden Entwicklungsschwerpunkten ist nachzuweisen, wie die Minimalanforderungen bezüglich ÖV- und MIV-Erschliessung erfüllt werden.
- Der Kanton unternimmt zusammen mit den Standortgemeinden aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können (zeit- und marktgerechte Entwicklung).

Planungsgrundsätze

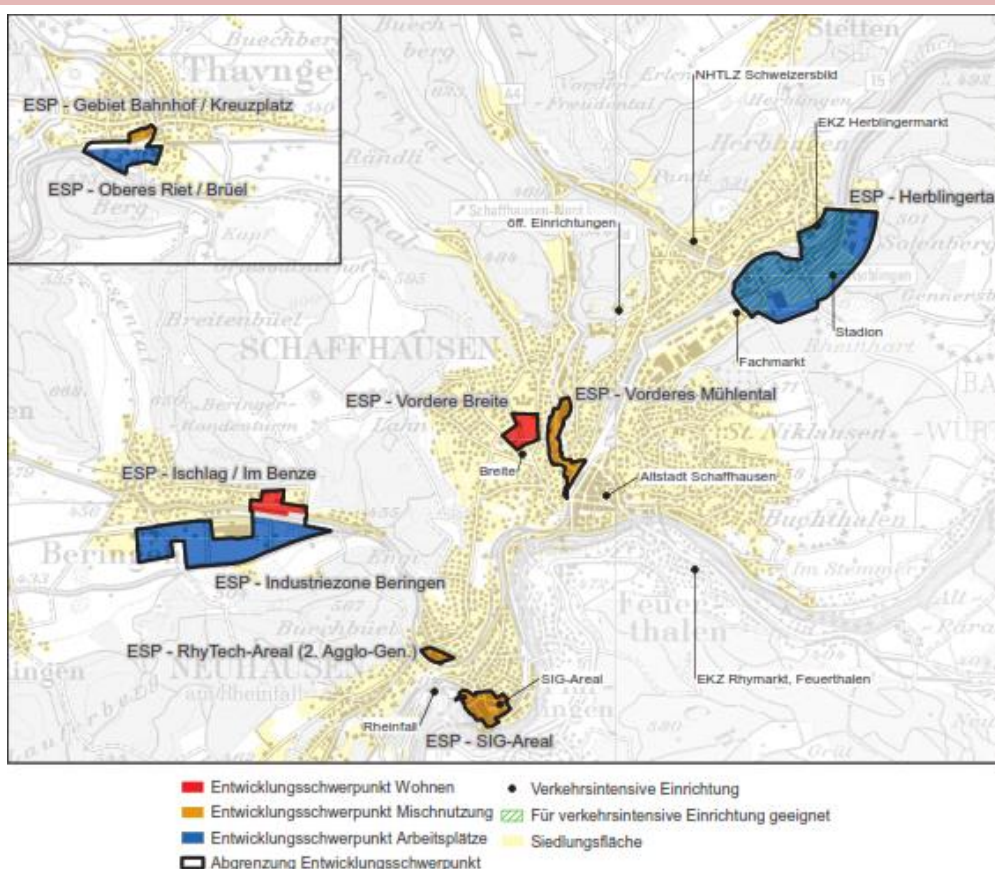


Abbildung 1: Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Quelle: PNA 2018

2-1-2/1 *Entwicklungsschwerpunkte Wohnen*

Entwicklungsschwerpunkte für Wohnnutzungen müssen in der Nähe von Versorgungsstandorten liegen oder diese beinhalten und sind bevorzugt auf ungenutzten und unternutzten Flächen in zentralen Lagen zu realisieren. Dabei sollen auch familienfreundliche und generationenübergreifende Wohnformen mit planerischen Massnahmen gefördert werden.

RiplaNr: 2-1-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte «Wohnen» an besonders geeigneten Lagen gemäss Wohnraumentwicklungskonzept fest:

RiplaNr: 2-1-3/4+6
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

- 2-1-3/4 *Vordere Breite Schaffhausen*
- 2-1-3/6 *Ischlag/Im Benze Beringen*

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

Im regionalen Zentrum Stein am Rhein ist ein Entwicklungsschwerpunkt Wohnen erwünscht und zu prüfen.

Wohnprojekte mit hoher Erschliessungs- und Versorgungsqualität in zentraler Lage, einer der Lage entsprechenden Dichte sowie einer hohen Gestaltungsqualität und guter Freiraumversorgung, tragen wesentlich zum Ziel der inneren Verdichtung und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturkapazitäten bei. Die Voraussetzungen sind im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung zu schaffen.

2-1-2/2 *Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten*

Für Entwicklungsschwerpunkte «Arbeiten» bestehen zwei Fokusbereiche: Dienstleistung und Industrie/Gewerbe. Entwicklungsschwerpunkte für Dienstleistungsnutzungen sind bevorzugt auf ungenutzten und unternutzten Flächen in zentralen Lagen zu realisieren. Hierbei werden insbesondere brachliegende und im Strukturwandel begriffene Industrie- und Gewerbeareale auf ihre Nutzbarkeit geprüft. Bei der Öffnung von Industrie- und Gewerbebezonen für andere Nutzungszwecke ist, wenn möglich, eine Umnutzung der bestehenden Bausubstanz anzustreben. Entwicklungsschwerpunkte für Industrie- und Gewerbe orientieren sich an den übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen. Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten fest:

RiplaNr: 2-1-2/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

- 2-1-3/3 *Herblingertal Schaffhausen*
- 2-1-3/13 *Gebiet Oberes Riet/Brüel Thayngen*
- 2-1-3/2 *Industriezone Beringen*

RiplaNr: 2-1-3/2,3,13
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sollen neue Arbeitsplätze an geeigneten Lagen schaffen. Damit verbunden ist die Aktivierung von brachliegenden Flächen.

2-1-2/3 *Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzung*

Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzungen stellen Standorte dar, die unterschiedliche Nutzungen aus den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Freizeit und Tourismus miteinander kombinieren. Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzung fest:

RiplaNr: 2-1-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

- 2-1-3/9 *Vorderes Mühlental Schaffhausen*
- 2-1-3/5 *SIG-Areal Neuhausen am Rheinfall*

RiplaNr: 2-1-3/5,7,8,9
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019

2-1-3/7 Gebiet Bahnhof/Kreuzplatz Thayngen

2-1-3/8 RhyTech-Areal Neuhausen am Rheinfall

Durch die Etablierung von Entwicklungsschwerpunkten Mischnutzung entstehen lebendige Quartiere, die einen starken Einfluss auf die bestehenden Siedlungen ausüben, da sie das Spektrum an Nutzungen erweitern.

Planeintrag: Ja

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

2-1-3 Verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind namentlich Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen oder Arbeitsplatzstandorte. Aufgrund ihrer Ausrichtung auf möglichst grosse Personenbewegungen sind sie massgebende Verkehrserzeuger. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Organisation des Raums müssen die Standorte von VE sorgfältig gewählt werden. VE können einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung oder Wiederbelebung der Vitalität der Siedlungszentren (vom Dorfkern bis zum Stadtzentrum) leisten. Sie können entsprechenden Bestrebungen aber auch zuwider laufen, indem sie die Nachfrage in periphere Gebiete abziehen. Darüber hinaus können VE erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Als Schwellenwerte für die Standorte von VE gelten 2`500 m² Verkaufsfläche oder 1`500 Personenwagenfahrten (750 Zu- und Wegfahrten).

- Der Kanton stimmt die Grösse, Verteilung und Frequentierung der verkehrsintensiven Einrichtungen kantonsweit ab, um eine abgestimmte Versorgungsstruktur im Kanton zu erreichen und um Konkurrenzsituationen zwischen den Standorten zu vermeiden.
- Neue verkehrsintensive Einrichtungen verfügen über die gleichen Anbindungsstandards des öffentlichen Verkehrs wie die Entwicklungsschwerpunkte.
- **Neue verkehrsintensive Einrichtungen verfügen über eine gute Erschliessung mit dem Langsamverkehr**
- Sie werden nur dort entwickelt, wo bereits ein ausreichendes ÖV-Angebot vorhanden ist **und die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes für das zusätzliche Verkehrsaufkommen genügt.**
- **Parkierungsflächen sind unterirdisch oder oberhalb der Nutzungsflächen anzuordnen.**

Planungsgrundsätze

2-1-3/1 Umgang mit bestehenden verkehrsintensiven Einrichtungen

Bestehende verkehrsintensive Einrichtungen (VE) bleiben erhalten und werden - sofern sie nicht den notwendigen Qualitätsstandards (insbesondere bzgl. Erschliessung) entsprechen - im Rahmen von anstehenden Planungsmassnahmen oder Nutzungsänderungen auf das notwendige Niveau angehoben.

Bei der **Weiterentwicklung** von VE werden die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs aktiv einbezogen.

RiplaNr: 2-1-3/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-1-3/2 Neue verkehrsintensive Einrichtungen

Neue **verkehrsintensive Einrichtungen** brauchen keine Festsetzung des Standorts im Richtplan, wenn sie in den Kern- und Zentrumsgebieten **des Agglomerationskernraums** oder der regionalen Zentren oder in ESP mit entsprechender Bezeichnung liegen.

RiplaNr: 2-1-3/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Ausserhalb dieser Gebiete

- ist ein Richtplaneintrag notwendig, wenn die Verkaufsfläche oder die Anzahl Fahrten die Schwellenwerte des Richtplans übersteigen (2'500 m² oder 1'500 Fahrten pro Tag) oder
- ist eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung nötig (Konzept, Zonenüberlagerung), wenn die Verkaufsfläche den Wert von 800 m² übersteigt.

Neue **Einrichtungen** mit hohem Verkehrsaufkommen werden neben der Erfüllung der Standortanforderungen von ESP (vgl. Kap. 2-1-2) an folgenden Kriterien gemessen:

- Nachweis genügender Strassen respektive Knotenkapazität
- Geringe Belastung von Wohngebieten (**Lärm, Luftschadstoffe, Licht**)
- Erschliessung mit dem Langsamverkehr
- Bezug zu gewachsenen Zentren, Bahnhofsgebieten und städtebauliche Einbindung (gilt bei Standorten mit hohem Personenaufkommen)

Bei Standorten mit hohem Güterverkehrsaufkommen (mehr als 200 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen pro Tag) spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Verlagerungspotenzial von der Strasse auf die Schiene
- Industriegleisanschluss

2-1-3/3 *Verkehrsintensive Einrichtungen Freizeit und Tourismus*

Unter VE Freizeit fallen Nutzungen, die einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

- Einrichtungen ab einer Kapazität für 1'500 Besuchende bzw. Zuschauende (mit Ausnahme von temporären Anlagen für einmalige Veranstaltungen);
- 2'000 Personenwege/Tag im Jahresdurchschnitt (Summe Hin- und Rückweg)
Wenn die Tages-Spitzenwerte mehr als das Doppelte des Grenzwertes betragen, kann die Grenze fallweise tiefer angesetzt werden.

Falls die Entwicklung von VE für Freizeit angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass die Standorte über eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen. Sofern es sich um Standorte handelt, die vor allem saisonal bzw. an besonderen Tourismustagen stark frequentiert werden, kann die Erschliessungsqualität ausserhalb der Saison bzw. der Tourismustage von niedrigerer Qualität sein. Ein erweitertes Angebot ausserhalb des regulären Fahrplanes ist Sache des Betreibers der Anlage.

Tourismusstandorte basieren auf bestehenden Bauten und Anlagen resp. vorhandenen Attraktionen. Bauliche Massnahmen unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit entsprechenden Auflagen.

2-1-4 *Fahrende*

Die Schweizer Fahrenden sind eine kulturelle Minderheit der Schweiz. Das Fahren ist Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz, wofür sie auf Stand- und Durchgangsplätze angewiesen sind. Die Kantone haben die räumlichen Ansprüche der Fahrenden zu koordinieren und Stand- und Durchgangsplätze festzusetzen. Im Kanton Schaffhausen ist ein Durchgangsplatz mit zehn Stellplätzen für Fahrende als Ersatz für einen aufgehobenen Durchgangsplatz zu erstellen.

RiplaNr: 2-1-3/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-1-4/1 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen **prüft der Kanton zusammen mit den Gemeinden Flächen, die sich für einen Durchgangsplatz eignen könnten.** ~~bezeichnen die Gemeinden Flächen, die sich für einen Durchgangsplatz eignen.~~ Geeignete Flächen für Durchgangsplätze müssen sich in der Bauzone befinden und über eine entsprechende Ausstattung (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Abfall) verfügen.

Bis eine Lösung für einen definitiven Durchgangsplatz gefunden ist, sind auch Plätze für eine temporäre Nutzung zu bezeichnen. Bei Umzonungen und Änderungen von Flächen der öffentlichen Hand weisen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach, ob und wie sich die Flächen für einen Durchgangsplatz eignen. Der Kanton ~~beteiligt sich an den~~ **übernimmt die Kosten** für die Einrichtung des Durchgangsplatzes.

RiplaNr: 2-1-4/1
 Koordination: **Zwischenergebnis**
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2 Siedlungsentwicklung und Siedlungsqualität

Mit der Festlegung des Siedlungsgebietes wird der bisher vorhandene Spielraum zur Siedlungsentwicklung auf der grünen Wiese kleiner. Damit stehen die einzelnen Gemeinden im Kanton in starker Abhängigkeit zueinander.

Die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen ist ein prioritäres Ziel. Dieses soll durch die Aktivierung bestehender Potenziale für die Innenentwicklung erreicht werden. Die Siedlungsgestaltung und -qualität, die Belebung und Unterstützung der Ortskerne und des öffentlichen Raums, die Erhaltung guter Freiraumqualitäten wie auch die Siedlungsökologie spielen dabei eine wichtige Rolle. Massnahmen zur Verbesserung dieser Standortvorteile sollen in die tägliche Arbeit der Behörden und Bauherren Eingang finden. Der Kanton stellt dazu Arbeitshilfen zur Verfügung.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-2-1 Siedlungsentwicklung nach innen

Mit Ausnahme einiger hohen Nutzungsdichten (Einwohner- und Beschäftigte pro Hektare) in den Siedlungskernen ist der Kanton Schaffhausen insgesamt eher von geringen Nutzungsdichten geprägt. Diese Nutzungsdichten können ohne Minderung der bestehenden Qualitäten gesteigert werden, indem die baulichen Dichten an lokal dafür geeigneten Orten gezielt erhöht werden.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Der Kanton und die Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Innenentwicklung hat Priorität gegenüber Entwicklungen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.
- Neue Flächenansprüche für Wohnen und Arbeiten sind prioritär durch das Ausschöpfen vorhandener Innenentwicklungspotenziale und durch die bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets zu befriedigen.
- Die Verdichtung erfolgt insbesondere im direkten Umfeld von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie an mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen.

Planungsgrundsätze

- Die Gemeinden treffen die nötigen planerischen Vorkehrungen, dass in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bis 2040 die unter 2-2-1/2 ausgewiesenen Zieldichten erreicht bzw. gehalten werden können.

2-2-1/1 Siedlungsentwicklungsflächen

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Entwicklung ihrer prioritären Flächen. Flächen von kantonalem Interesse werden gemeinsam und mit qualitätssichernden Verfahren entwickelt. Der Kanton kann herausragende Entwicklungen auf prioritären Flächen mit hoher städtebaulicher Qualität, welche die Wohnqualität steigern oder den Wirtschaftsstandort stärken, finanziell unterstützen. Hierbei nutzt der Kanton bestehende Förderinstrumente für innovative Planungen (Bsp. Projekte der Regional- und Standortentwicklung) aus. Der Kanton setzt sich bei der Realisierung der Projekte für einen hohen Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus ein und fördert insbesondere generationenübergreifende Wohnprojekte.

RiplaNr: 2-2-1/1
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-1/2 Zieldichten

Für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen werden für den Richtplanhorizont 2040 Zieldichten festgelegt, welche die Gemeinde im Durchschnitt über die drei Nutzungszonen mindestens zu erreichen hat. Es gelten folgende Zieldichten für die drei Raumtypen gemäss Raumkonzept:

RiplaNr: 2-2-1/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) Agglomerationskernraum: 90 Raumnutzer /ha
- b) Regionale Zentren: 55 Raumnutzer /ha
- c) Ländlicher Raum: 40 Raumnutzer /ha

Gemeinden, deren bestehende Nutzerdichte unter der zu erreichenden Zieldichte liegt, zeigen im Rahmen ihrer kommunalen Planungen auf, wie die Zieldichten im Richtplanhorizont 2040 erreicht werden können. Gemeinden, deren bestehende Nutzerdichte über der Zieldichte liegt, zeigen im Rahmen ihrer kommunalen Planungen auf, wie die heutige Nutzerdichte mindestens gehalten bzw. weiter gesteigert werden kann.

2-2-1/3 Erfassung und Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven

Als Basis für die Siedlungsentwicklung nach innen müssen die für die innere Entwicklung und Erneuerung zur Verfügung stehenden Flächen und deren spezifische Qualitäten bekannt sein. Dazu gehören neben den unbebauten Bauzonenflächen (z.B. Baulücken) insbesondere nicht mehr genutzte und unternutzte Flächen (z.B. brachliegende Flächen, welche sich nicht mehr für die ursprüngliche Nutzung eignen,) sowie geeignete Gebiete mit Potenzial für eine Aufwertung, Umnutzung oder Erneuerung.

RiplaNr: 2-2-1/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: PNA / Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die Gemeinden berücksichtigen die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale bei ihren Planungen und fördern deren Mobilisierung, indem sie geeignete Massnahmen zur besseren Nutzung von ungenutzten und unternutzten Flächen prüfen. Die Gemeinden vertiefen die kantonalen Grundlagen im Rahmen der zu erarbeitenden Siedlungsentwicklungsstrategie (vgl. 2-3-1) und weisen die Gebiete mit Innenentwicklungspotenzial und deren orts- und städtebaulichen Qualitäten detailliert aus.

2-2-1/4 Aktive Bodenpolitik

Um die Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen zu erreichen, die Verfügbarkeit von strategisch bedeutsamen Flächen zu erhöhen und Impulse für eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung zu setzen, prüfen der Kanton und die Gemeinden im Sinne einer aktiven Bodenpolitik bei sich ergebenden Gelegenheiten den gezielten Erwerb von strategisch bedeutsamen Flächen. Sie setzen dazu die Möglichkeiten der kantonalen Gesetzgebung gezielt ein, namentlich die Überbauungsverpflichtung.

RiplaNr: 2-2-1/4
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Kanton/
 Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-1/5 *Modell zum Gemeindefinanzausgleich*

Um eine interkommunal abgestimmte Bauzonenausweisung zu ermöglichen, ist das bestehende Modell des Gemeindefinanzausgleichs weiterzuentwickeln bzw. an diese Ansprüche anzupassen. Dies mit dem Ziel die finanziellen Planungsvor- und Planungsnachteile gerecht zwischen den Gemeinden zu verteilen. Der Kanton legt zu diesem Zweck einen Entwurf zur Weiterentwicklung des Modells zum Gemeindefinanzausgleich vor und stimmt diesen mit den Gemeinden ab. Dabei soll geprüft werden, ob ein kantonsweit gültiges Bonussystem entwickelt werden kann.

RiplaNr: 2-2-1/5
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Amt für Justiz,
 Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-2 **Siedlungsqualität**

Siedlungsentwicklung nach innen muss mit einer hohen Siedlungsqualität einhergehen. Unter Siedlungsqualität wird die Qualität der Bauten und deren Umgebung sowie die Einordnung der Bauten in den städtebaulichen Kontext verstanden. Der Siedlungsqualität ist daher bei der Innenentwicklung gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind die heute bestehenden baurechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ausgangslage - zu lösende
 Aufgaben

Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität entsteht nicht nur durch eine gute Architektur der Bauten, sondern vor allem durch das Zusammenwirken von Innenraum, Bauten und Aussenraum in einer erkenn- und erlebbaren Siedlungsstruktur. Dabei sind die Gestaltung der Freiräume, der öffentlichen Strassenräume sowie eine siedlungsge- rechte Organisation des Verkehrs von zentraler Bedeutung. Eine hohe Wohn-, Arbeitsplatz- und Siedlungsqualität trägt zur Identitätsbildung, zum Wohlbefinden der Bevölkerung, zur Lebensqualität und zur ortsspezifischen Kultur bei.

- Mit der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung wird eine hohe Siedlungsqualität angestrebt.
- Um eine hohe Wohn- und Umgebungsqualität zu ermöglichen, wird eine harmonische Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung orts- und quartierspezifischer Qualitäten angestrebt.
- Die Gestaltung von Siedlungsrändern sowie die Siedlungsökologie sind ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.
- Besondere Anstrengungen sind im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung erforderlich zur Erhöhung der Wohn-, Grün- und Freiraumqualität und zur Verringerung der Lärmbelastung.
- Hochhäuser sind aufgrund ihrer Prägung des Erscheinungsbildes nur an speziell dafür geeigneten Lagen zu realisieren. Sie haben erhöhten Qualitätsansprüchen zu genügen und müssen einen Beitrag zu einer hohen Siedlungsqualität leisten.

Planungsgrundsätze

2-2-2/1 *Angestrebte Qualitäten*

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten, dass:

- die bestehenden Baustrukturen qualitativ weiterentwickelt werden;
- die Besitzstandswahrung berücksichtigt wird, bzw. bei einer angestrebten Entwicklung die notwendigen Massnahmen mit den Eigentümern abgestimmt werden;
- quartierbedeutsame Grünflächen, insbesondere Park-, Spiel- und Erholungsflächen erhalten und/oder neu geschaffen werden;
- sozialräumliche Auswirkungen, insbesondere bezüglich Verdrängungsprozessen, Durchmischung nach Alter und Einkommen berücksichtigt werden;
- bestehende Infrastrukturkapazitäten genutzt werden;
- kostentreibende Faktoren (z.B. Altlasten, Notwendigkeit von Rückbauten etc.) frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden;
- ein verträgliches **Siedlungsklima** entsteht bzw. erhalten bleibt;
- die verkehrlichen Auswirkungen beachtet werden;
- die Anforderungen der Energieeffizienz erfüllt (4-2-1/A1) und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Energieproduktion und Wärmeversorgung geprüft werden.
- bei der Realisierung von Wohnbaumassnahmen die städtebauliche und architektonische Qualität gewahrt und zu deren Sicherung geeignete Instrumente oder Verfahren angewendet werden (z.B. Architekturwettbewerbe).
- planerische Massnahmen (Verkehrsführung, Durchgrünung, Gestaltung des öffentlichen Raums bzw. Parkanlagen, **Ruheorte** usw.) zu einer hohen Wohn- und Arbeitsortqualität beitragen.

RiplaNr: 2-2-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-2/2 *Siedlungsränder*

Um gut gestaltete Siedlungsränder zu schaffen und damit auch das Erscheinungsbild einer Gemeinde zu verbessern, streben die Gemeinden eine einheitliche und funktionell zusammenhängende Siedlungsstruktur an. Sie regeln bei bestehenden Bauzonen die Gestaltung der Siedlungsränder (Übergang Siedlung zu Kulturland) mit der Ausscheidung und Begrünung von Pufferzonen (Freihaltezonen) in der Nutzungsplanung (Berücksichtigung charakteristischer Landschaftsmerkmale wie Steilhänge, Gewässer und Täler, Vegetation, fruchtbares Ackerland, schützenswerte Landschaften etc.). Denkmalpflegerische Aspekte werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn die Siedlungsränder Teil eines schützenswerten Ortsbildes sind.

RiplaNr: 2-2-2/2
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-2/3 *Hochhäuser*

Als Hochhäuser gelten Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 Metern. Hochhäuser sind raumwirksam, da sie das Siedlungs- und Landschaftsbild stark prägen. Darüber hinaus können sie weitreichende Konsequenzen für die Infrastruktur und Freiräume mit sich bringen. Mit Hochhäusern können städtebauliche Akzente gesetzt und ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet werden, jedoch bedingt dies eine zentrale Lage und einen hohen Anteil an öffentlich nutzbarem Freiraum. Hochhäuser können im Siedlungsgefüge identitätsstiftend aber auch störend auftreten. Sie haben nachfolgende kumulative Anforderungen zu erfüllen:

- Schaffung von differenzierten, städtebaulich und architektonisch hochstehenden Lösungen
- Zentrumsbildung an gut erschlossenen Orten

RiplaNr: 2-2-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: BD
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Strukturierung von Stadtentwicklungsgebieten
- Unterstützung von Transformationsprozessen

Hochhäuser dürfen das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten und in die Umgebung einzupassen. Insbesondere darf die Nachbarschaft in Wohnzonen oder bewohnten Gebäuden nicht wesentlich durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass neue Hochhäuser nur an dafür **besonders-geeigneten und bezeichneten** Lagen ermöglicht werden.

Die Realisierung von Hochhäusern erfordert einen abgestimmten Planungsprozess. Qualitätssichernde Verfahren wie Testplanungen, Wettbewerbsverfahren sowie Zonen- und Quartierplan sind sach- und stufengerecht anzuwenden.

Hochhäuser müssen hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und nachweisen, namentlich in folgenden Bereichen:

- a) Städtebauliche Einordnung
- b) Architektur
- c) Nutzung
- d) Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur
- e) Ökologie und Umwelt
- f) Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

2-2-3 Schützenswerte Ortsbilder

Die Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder des Kantons sind durch bauliche Nutzungsänderungen, Infrastrukturbauten und Umweltbelastungen gefährdet. Insbesondere wenn durch Verdichtungsmassnahmen in bestehende Strukturen eingegriffen wird, kann das Erscheinungsbild der Gemeinden verändert werden. In vielen Gemeinden stehen nicht massstäbliche Neubauten im gestalterischen Konflikt mit der ursprünglichen Bausubstanz, der Gestaltung der öffentlichen Räume und dem ländlichen Umfeld.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern legen einen besonderen Wert auf die innere Gestaltung der Siedlung und die bauliche Integration in die Landschaft.
- Bei baulichen Massnahmen innerhalb schützenswerter Ortsbilder denkmalpflegerische Aspekte beachten und der Qualität der Bebauung einen hohen Stellenwert beimessen, unter Berücksichtigung der Geschichte des Ortes und des bestehenden Bauensembles.
- Die aktive Gestaltung der Ortsränder nutzen um das Erscheinungsbild einer Gemeinde und das Landschaftsbild aufzuwerten.
- Die Gestaltung des Ortsrandes auf eine kompakte Siedlungsentwicklung ausrichten. Durch städtebaulich definierte Siedlungsränder wird das Ausufernde der Siedlungsentwicklung vermieden und besondere Natur- und Landschaftsräume erhalten.
- Kanton und Gemeinden streben die Verbesserung von Wohn- und Wohnumfeldqualitäten an und unterstützen Massnahmen, die die Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume fördern.

Planungsgrundsätze

- Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen raumwirksamen Vorhaben, insbesondere der kommunalen Nutzungsplanung, die Inventare des Bundes und des Kantons, namentlich das «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)» sowie das kantonale Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte.

2-2-3/1

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Der Ortsbildschutz ist eine Daueraufgabe und bei allfälligen Nutzungsplanungsrevisionen zu beachten. Bei Eingriffen in die bestehende Bausubstanz (An-, Um- und Ersatzbauten) sowie bei Lückenschlüssen und Innenentwicklungen sind die Aspekte des Ortsbildschutzes sowie das kantonale Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte im Rahmen einer gesamtheitlichen Interessenabwägung zu beachten.

Insbesondere sind dabei, soweit vorhanden, auch die Erhaltungsziele gemäss ISOS in die Überlegungen mit einzubeziehen. Folgende Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden festgesetzt, wobei nur die Ortsbilder von nationaler Bedeutung Bestandteil des ISOS sind und somit eine Rechtskraft im Sinne von Art. 6 NHG entfalten:

RiplaNr: 2-2-3/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/
 Denkmalpflege
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Tabelle 12: Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung, Quelle: ISOS 1986

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung		Schützenswerte Ortsbilder von regionaler Bedeutung	
Bibermühle (Ramsen)	Osterfingen (Wilchingen)	Altdorf (Thayngen)	Hemmental (Schaffhausen)
Dörflingen	Ramsen	Bargen	Hofen (Thayngen)
Gächlingen	Rüdlingen	Barzheim (Thayngen)	Siblingen
Hallau	Schaffhausen	Beggingen	Steinenkreuz (Rüdlingen)
Lohn	Schleitheim	Buch	Stetten
Löhningen	Stein am Rhein	Buchberg	Trasadingen
Merishausen	Thayngen	Gennersbrunn (Schaffhausen)	Wiesholz (Ramsen)
Neunkirch	Wilchingen	Guntmadingen (Beringen)	Wunderklingen (Hallau)
Oberhallau		Hemishofen	

Die Gemeinden resp. Ortsteile Beringen, Bibern (Thayngen), Büttenhardt, Neuhausen am Rheinfall und Opfertshofen (Thayngen) haben Ortsbilder von lokaler Bedeutung, alle anderen Gemeinden des Kantons Schaffhausen haben ein Ortsbild von überlokaler Bedeutung. Bei den Ortsbildern von lokaler Bedeutung sorgen die Gemeinden mit entsprechenden Ortsbildschutzzonen für deren Schutz. Lokale Ortsbilder werden weder in der Grundlagenkarte Siedlung noch im Richtplan eingetragen.

2-2-4

Arbeitszonen

Der Anteil der Beschäftigten im 2. Sektor liegt im Kanton Schaffhausen mit über 30 % über dem schweizerischen Durchschnitt. Dies widerspiegelt sich in einer durchschnittlich höheren Flächenbeanspruchung pro Arbeitsplatz als im schweizerischen Durchschnitt.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Die Arbeitszonenreserven (unbebaute Bauzonen und Reserven im Bestand) decken grundsätzlich die erwartete Flächennachfrage in den Arbeitszonen für den Richtplanhorizont. Räumlich deckt sich die erwartete Nachfrage jedoch nicht überall mit dem bestehenden Angebot, denn insbesondere die unbebauten Arbeitszonen sind dispers verteilt. Analysen zeigen zudem, dass für bestehende Betriebe oder Neuansiedlungen, die aufgrund technischer oder betrieblicher Restriktionen einen besonderen Raum- und Flächenbedarf aufweisen (z.B. Produktionsflächen etc.), nur ungenügend bedarfsgerechte Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets zur Verfügung stehen.

Die Herausforderung besteht folglich darin, eine angemessene wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, ohne die Zielsetzung einer haushälterischen Bodennutzung zu untergraben.

- Der Kanton unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung. Dabei hat die Siedlungsentwicklung nach innen Priorität gegenüber der Entwicklung ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.
- Industriebranchen sind, sofern dort die Ansiedlung neuer Betriebe mittelfristig nicht möglich ist, einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Kanton fördert die Umnutzung von Industriebranchen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.
- Neue Entwicklungen auf unbebauten oder schlecht ausgenutzten Arbeitszonen erfolgen flächensparend und qualitativ ansprechend.

Planungsgrundsätze

2-2-4/1 *Arbeitszonenbewirtschaftung*

Der Kanton, unter der Federführung des Planungs- und Naturschutzamtes in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung, führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung auf kantonaler Stufe ein. Diese trägt dazu bei, die bestehenden Arbeitszonen unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (Kap. 2-1-2/2) optimal zu nutzen, aktiv zu steuern und zu koordinieren.

RiPlaNr: 2-2-4/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, kantonalen Sicht, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren und gleichzeitig das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten zu unterstützen. Dazu hat die Arbeitszonenbewirtschaftung unter anderem eine kantonale Übersicht zu den Arbeitszonen, deren aktuellen Nutzung und den vorhandenen Nutzungspotenzialen zu erstellen, laufend nachzuführen (Monitoring) und der erwünschten räumlichen Entwicklung (Zielsetzungen) gegenüber zu stellen (Controlling). Im Rahmen der Berichterstattung an den Bund wird der Stand der Arbeitszonenbewirtschaftung ausgewiesen.

Der Kanton und die Gemeinden prüfen ferner Massnahmen zur Verlagerung von Arbeitszonen von peripheren und mässig erschlossenen Lagen an geeignetere Orte. Dabei berücksichtigen sie die Ziele und Vorgaben der Richtplanung.

2-2-4/2 *Strategische Arbeitszonen*

Für die Ansiedlung von grossen, bedeutenden Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sollen neben den bestehenden Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (vgl. Kap. 2-1-2/2) neue strategische Arbeitszonen geschaffen werden können. Diese umfassen grössere zusammenhängende Gebiete (Richtgrösse > 2 ha), deren Verfügbarkeit gesichert ist und die für den Personen- und Güterverkehr über eine gute Anbindung verfügen. Eine hohe Dichte sowie eine qualitativ hochwertige Gestaltung sind Voraussetzung. Eine Zerstückelung in kleinere Teilflächen, welche den Zweck der strategischen Arbeitszonen gefährdet, ist nicht zulässig. Die Neuausscheidung von strategischen Arbeitszonen und damit die Schaffung von neuen Bauzonen ist ausschliesslich im Agglomerationskernraum oder den regionalen Zentren möglich.

RiplaNr: 2-2-4/2
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Kanton
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die Schaffung strategischer Arbeitszonen muss sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass an der Realisierung ein hohes strategisches bzw. volkswirtschaftliches Interesse für den Kanton besteht, das nicht in den bestehenden Bauzonen realisiert werden kann. Strategische Arbeitszonen leisten einen bedeutender Beitrag zu Beschäftigung und Einkommen, zur Wertschöpfung und zur Adressbildung.

Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung und Auswirkungen bedarf die Ausscheidung von neuen strategischen Arbeitszonen ausserhalb der bestehenden Bauzonen einer Richtplananpassung und setzt voraus, dass die quantitative Siedlungsgebietsfestlegung dies zulässt (Kap. 2-1-1/1).

Neue strategische Arbeitszonen sind vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei Bedarf festzulegen. Sie haben hohen Anforderungen zu genügen, welche mindestens den Minimalanforderungen für die bestehenden ESP Arbeiten (Kap. 2-1-2/2) entsprechen. Sie erfordern u.a. eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie an die Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Es ist ein besonderer Nachweis zur Standorteignung aufzuzeigen.

2-2-5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz, Bildung und Forschung, Gesundheitswesen sowie weiteren Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse leisten einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität und damit zur Standortqualität des Kantons (vgl. Kap. 5 Öffentliche Bauten und Anlagen). Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Planungsrechtliche Voraussetzung für die langfristige Sicherung und/oder arealbezogene Weiterentwicklung kantonal bedeutsamer Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone sind nutzungsplanerisch ausgeschiedene Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

- Die Standortentscheide für neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen haben sich an den Grundsätzen des Raumkonzepts und der darin festgelegten Raum- und Zentrenstruktur zu orientieren.
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind flächensparend auszuscheiden.

Planungsgrundsätze

2-2-6 Spezialzonen

Im Kanton Schaffhausen existieren vereinzelt historisch **gewachsene** Weiler. Von den Gemeinden wurden diese in der Nutzungsplanung entweder als **Landwirtschaftszone**, Weilerzone, Spezialzone oder Bauzone ausgewiesen. Einige historische Weiler sind aufgrund des Siedlungswachstums Teil der Bauzone eines Dorfs geworden. Darüber hinaus bestehen einige altrechtliche Kleinbauzonen. Eine weitere Ausweisung von Kleinbauzonen ist nicht RPG-konform, da damit vorhandene Zersiedlungstendenzen beschleunigt werden.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Historische Weiler als Teil des Landschaftsbildes schützen und erhalten **sowie dem Ortsbildschutz genügend Rechnung tragen.**
- Nicht mehr genutzte Bauten rückbauen, wenn sie nicht aufgrund ihrer historischen Bedeutung erhaltenswert sind. Sofern landwirtschaftliche Nutzungen in den bestehenden Bauten untergebracht werden können und ein entsprechendes Nutzungsinteresse vorliegt sowie keine Ausbauten erfordern, können sie weiter genutzt werden.

Planungsgrundsätze

2-2-6/1 Weiler

Die Gemeinden erhalten ihre historisch gewachsenen Weiler in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung. Dazu sind die zulässigen Nutzungen und Gestaltungsanforderungen in der Bauordnung festzulegen. **Bei in den Bauzonen liegenden Weilern ist zu prüfen**, ob die bestehenden Kernzonenbestimmungen ausreichend sind, um das historische Ensemble zu bewahren. **Neubauten sind in den bestehenden Weilerzonen nach Art. 33 RPV nicht zulässig.**

RiplaNr: 2-2-6/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/PNA
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Bei bestehenden Weilern in Nichtbauzonen entscheidet gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Es sind keine neuen Weilerzonen vorgesehen. Entsprechend können im Kanton keine neuen Weilerzonen im Sinne von Art. 33 RPV ausgeschieden werden.

2-2-6/2 Kleinbauzonen

Für Bauten **in vorhandenen Kleinbauzonen** gelten von der Nutzung abhängige Bewilligungsfristen mit entsprechendem Eintrag im Grundbuch. Die Bewilligung erneuert sich fortlaufend, sofern die bewilligte Nutzung erhalten bleibt. Neue Kleinbauzonen sind nicht zulässig.

RiplaNr: 2-2-6/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/PNA
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Nutzungsplanung, ob die heutige Nutzung eine Spezialzone ausserhalb der Bauzone erfordert oder der Landwirtschaftszone zugeordnet werden kann.

2-3 Kommunale Planung

Die bestehenden formalen Planungsinstrumente auf kommunaler Ebene sind für die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Nutzungsvorschriften von grosser Bedeutung. Neben der **Nutzungsplanung an sich wird der Einsatz von massgeschneiderten, der Nutzungsplanung vorangestellten informellen Verfahren und Prozessen zur Entwicklung gesamtträumlicher Vorstellungen wichtiger. Die Erarbeitung von kommunalen Raumentwicklungskonzepten und Strategien zur Siedlungsentwicklung ermöglichen die Aufbereitung spezifischer qualitativer Aspekte sowie die Festlegung**

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

grundsätzlicher Stossrichtungen als Grundlage für die Nutzungsplanung und sollen daher in Zukunft eine wichtige Rolle in der kommunalen Planung spielen.

2-3-1 Kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie

Als Grundlage für die Nutzungsplanung müssen sich die Gemeinden Klarheit verschaffen über ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und die Möglichkeiten der Umsetzung vor dem Hintergrund der übergeordneten Vorgaben.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Mit der Erarbeitung einer kommunalen Strategie zur Siedlungsentwicklung können von der Gemeinde Qualitätsansprüche definiert und gegenüber den Eigentümern und Investoren kundgetan werden. Eine kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie ermöglicht eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Vorstellungen und Planungen des Kantons und der Nachbargemeinden. Der optionale, aber empfohlene Einbezug der Bevölkerung gibt der Exekutive die notwendige Rückendeckung als Grundlage für nachfolgende Planungen.

- Die kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind in einer Siedlungsentwicklungsstrategie festzuhalten.
- Mit der Siedlungsentwicklungsstrategie zeigen die Gemeinden insbesondere auf, wie sie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Gemeinde und in den einzelnen Quartieren erreichen.
- Die Siedlungsentwicklungsstrategie ist eine wesentliche Grundlage für die Prüfung und Genehmigung von kommunalen Planungen.

Planungsgrundsätze

2-3-1/1 Erarbeitung Siedlungsentwicklungsstrategie

Die Gemeinden erarbeiten eine kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie und zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Raumkonzepts umgesetzt werden. Die Siedlungsentwicklungsstrategie kann dem Kanton vorgängig zur Nutzungsplanung eingereicht werden und dient als Grundlage für eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte kommunale Raumentwicklung, die Etappierung der Erschliessung, sowie als Entscheidungshilfe für die Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Sie ist Grundlage für die Prüfung und Genehmigung von Ein-, Auf-, Um- oder Rückzonungen durch den Kanton.

RiplaNr: 2-3-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie besteht aus Text und Karte und soll über viele Jahre als Richtschnur für die verschiedenen Massnahmen und Fachplanungen dienen. Der Kanton erarbeitet einen Leitfaden für die Erarbeitung der kommunalen Siedlungsentwicklungsstrategie. Bis dieser vorliegt, berücksichtigen die Gemeinden die Arbeitshilfe zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen (Verein Agglomeration Schaffhausen, 2015).

2-3-2 Nutzungsplanung

Mit den geänderten planerischen und gesetzlichen Bestimmungen bietet sich die Chance, die Nutzungsplanung grundsätzlich zu überarbeiten sowie wesentliche Grundsatzentscheidungen für die Siedlungsentwicklung zu überprüfen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Entsprechend dem Raumplanungsgesetz sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzo-

nen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Die Bauzonen sind im Kanton Schaffhausen im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der kommenden 15 Jahre zu gross dimensioniert. Zudem liegen die bestehenden Bauzonenkapazitäten nicht in jedem Fall dort, wo die zukünftige Entwicklung gemäss Raumkonzept erfolgen soll. Es besteht also in sämtlichen Gemeinden die Herausforderung, die Bauzonen hinsichtlich des Bedarfs und der baulichen Dichte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- Die Gemeinden überprüfen bei Revisionen der Nutzungsplanung ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung. Sie passen diese der erwarteten Entwicklung und der angestrebten Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept an.
- Massgebend für die Bauzonendimensionierung ist Art. 15 RPG sowie die im Raumkonzept festgelegte angestrebte Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums. Rückzonungen werden dort vorgenommen, wo dies raumplanerisch zweckmässig ist.
- Neueinzonungen erfolgen in der Regel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und sind nur innerhalb der festgelegten Siedlungsgebietsgrösse möglich.
- Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde, in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

Planungsgrundsätze

2-3-2/1 *Bauzonendimensionierung*

Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision weisen die Gemeinden nach, dass die Bauzonen Art. 15 RPG entsprechen und nicht grösser sind, als sie innert 15 Jahren benötigt werden.

RiplaNr: 2-3-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Massgebend für die Berechnung der kommunalen Bauzonenauslastung und des Bauzonenbedarfs ist das Modell des Kantons, welches sich an die technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung (TRB) des Bundes anlehnt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt sowie regelmässig aktualisiert wird.

2-3-2/2 *Auftrag zur Revision der Nutzungsplanung*

Die Gemeinden passen ihre Nutzungsplanung wie folgt an:

- Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren benötigte Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen mehr als 5 % zu gross dimensioniert ist, sind angewiesen, ihre Bauzonen innert 3 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden. Es sind dies namentlich die Gemeinden, Beggingen, Buch, Buchberg, Hallau, Neunkirch, Ramsen, Schleithelm und Trasadingen.
- Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren benötigte Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen zwischen 0 % und 5 % zu gross dimensioniert ist, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

RiplaNr: 2-3-2/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden. Es sind dies namentlich die Gemeinden Beringen, Büttenhart, Gächlingen, Merishausen Hemishofen und Thayngen.

- Alle anderen Gemeinden sind angewiesen, ihre Bauzonen innert 10 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen. Es sind dies namentlich die Gemeinden Barga, Dörflingen, Lohn, Löhningen, Neuhausen am Rheinfeld, Oberhallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen, Stein am Rhein, Stetten und Wilchingen.

2-3-2/3 Rückzonungen

Übersteigt die Bauzonengrösse von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen einer Gemeinde den 15jährigen Bedarf, so hat sie planungsrechtliche Massnahmen zu treffen, um die Bauzonengrösse zu reduzieren. Gemäss Art. 15 RPG darf die Bauzonenfläche nicht grösser sein, als sie innert 15 Jahren benötigt wird. Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

RiplaNr: 2-3-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Die Flächen können nicht zonenkonform genutzt werden (Gefahrensituation, Topografie etc.).
- Die Flächen sind nicht hinreichend erschlossen gemäss Art. 31 RPV (Strassen, Wasser etc.).
- Die Flächen sind in der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum⁺ als «Aussenreserven» bezeichnet oder liegen am Rand der Bauzone.
- Die Flächen weisen eine ungenügende ÖV-Erschliessung auf.
- Die Flächen weisen Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder mit Fruchtfolgefächern auf.
- Auf den Flächen sind über einen längeren Zeitraum keine Überbauungsabsichten bekannt.

2-3-2/4 Anforderungen an Neueinzonungen

Neueinzonungen von Flächen grösser 300 m² erfolgen in der Regel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung. Neueinzonungen setzen voraus,

RiplaNr: 2-3-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) dass sie der Stossrichtung des kantonalen Raumkonzeptes entsprechen;
- b) dass eine Gesamtschau vorliegt, welche die raumplanerisch zweckmässige Lage der einzuzonenden Fläche begründet;
- c) dass die gesamtkantonale Bauzonenauslastung Neueinzonungen zulässt;
- d) dass der Bedarfsnachweis für Einzonungen wie folgt erbracht werden kann:
 - Es sind keine geeigneten Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Form von unüberbauten Flächen, Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden (wobei die tatsächliche Verfügbarkeit nicht ausschlaggebend ist).
 - Die erwartete Bevölkerungsentwicklung gemäss Raumkonzept übersteigt die Kapazität der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen. Dabei sind die Zieldichten gemäss 2-2-1/2 zu berücksichtigen.

- e) dass folgende Voraussetzungen an die Erschliessung erfüllt sind:
- Ausrichtung auf bereits vorhandene Infrastrukturen
 - Kapazität des übergeordneten Strassennetzes genügt für zusätzliches Verkehrsaufkommen
 - ÖV-Erschliessungsqualität beträgt im Minimum Erschliessungsgüteklasse C (Agglomerationskernraum) bzw. D (Regionale Zentren, ländlicher Raum), wobei kleinflächige Erweiterungen, die der Abrundung bestehender Bauzonen dienen, von dieser Bestimmung ausgenommen sind;
 - genügend gute Erschliessung durch den Langsamverkehr;
 - dass die Erschliessung inkl. Etappierung rechtlich und technisch gesichert ist.
- f) dass die Verfügbarkeit der neuen Bauzone sichergestellt ist. Dazu kann die Gemeinde verwaltungsrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern abschliessen.
- g) dass bei der Einzonung einer grösseren zusammenhängenden Fläche diese zur Umsetzung einer hohen Wohn- und Siedlungsqualität zwingend mit einer Pflicht zur Erarbeitung eines Quartierplans zu verbinden ist.
- h) dass die Beanspruchung von Fruchtfolgefächern vermieden wird bzw. nur gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV möglich ist.
- i) dass die Neueinzonung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes und der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung übereinstimmt.

Liegt die in 15 Jahren zu erwartende kommunale Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde **unter 100 %**, so setzen Neueinzonungen in diesen Zonen ausserdem voraus, dass sie wie folgt kompensiert werden:

- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung zwischen 95 % und 100 % ($95 \% \leq \text{Auslastung} \leq 100 \%$) ist mindestens eine flächengleiche Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung zwischen 85 % und 95 % ($85 \% \leq \text{Auslastung} < 95 \%$) ist mindestens eine doppelte Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung unter 85 % ist mindestens eine dreifache Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.

Geringfügige Zonenplanänderungen sind möglich (Flächen mit weniger als 300 m²). Sie können ohne Bedarfsnachweis und Kompensation vorgenommen werden, wenn es sich um eine Begradigung der Bauzonengrenze oder um die Arrondierung eines bestehenden Baugrundstücks handelt.

2-3-2/5 Anforderungen an Umzonungen

Für Umzonungen unbebauter Bauzonen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone müssen folgende Voraussetzungen/Anforderungen erfüllt sein:

- Eignung der Fläche für Überbauung und bestehende entsprechende ÖV-Anbindung
- Schaffen einer guten städtebaulichen Lösung mit hoher Dichte mit Überbauungsverpflichtung

RiplaNr: 2-3-2/5
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Nachweis, dass in der Gemeinde Flächen für die dem Zonenzweck entsprechende Nutzung langfristig nicht mehr gebraucht werden
- Bedarfsnachweis gemäss 2-3-2/4
- Kompensation der Umzonung durch Rückzonung oder entgegengesetzte Umzonung andernorts (gemäss 2-3-2/4).

Für Umzonungen bereits überbauter, nicht mehr genutzter Bauzonen (Brachen) ist keine Kompensation erforderlich, wenn die Auslastung der Gemeinde über 95% liegt. Gemeinden deren Auslastung unter 95% liegt, müssen die Umzonung in allen Fällen kompensieren.

Umzonungen zur Umgehung des Bedarfsnachweises sind nicht zulässig. Umzonungen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone dürfen daher nicht zu einer Einzonung von nicht auslastungsrelevanten Zonen (OeBA, Arbeitszonen etc.) führen..

2-3-2/6 *Überkommunale Bauzonenumlagerungen*

Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. **Sie erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden.** Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde, in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

RiplaNr: 2-3-2/6
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Zum Zeitpunkt der Neueinzonung muss die entsprechende Kompensation planungsrechtlich sichergestellt sein. Dazu muss die zur Rückzonung vorgesehene Fläche zumindest durch die Festlegung einer Planungszone gesichert werden. Die planungsrechtlich gesicherte Fläche muss spätestens nach zwei Jahren definitiv ausgezont sein.

2-3-2/7 *Erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität*

Das Angebot von Grün- und Freiräumen und deren räumliche Verteilung tragen wesentlich zur Siedlungs- und Wohnqualität bei. **Die Schaffung und der Erhalt von Grünflächen an geeigneten Lagen innerhalb des Siedlungsgebietes haben eine hohe Bedeutung für eine gute und qualitativ hochwertige Wohnqualität.** Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Anforderungen an eine erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität. Insbesondere legen sie im Rahmen ihrer Planungen dar,

RiplaNr: 2-2-2/7
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) wie ein differenziertes Wohnraumangebot und ein geeigneter Nutzungsmix erreicht werden können;
- b) wie die Wohnqualität erhalten bzw. gesteigert wird;
- c) wie die städtebauliche Einbindung bzw. Einpassung ins Ortsbild sowie eine qualitativ hochwertige Umgebungsqualität sichergestellt werden;
- d) wie die zusätzlichen Mehrkapazitäten auf die Verkehrs- und Infrastrukturplanungen abgestimmt sind.
- e) wie sie ökologisch wertvolle Grünflächen im Siedlungsgebiet erhalten oder schaffen, welche der Erhaltung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung dienen. **Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.**

2-3-2/8 *Überprüfung der kommunalen Bauvorschriften und raumrelevanten Reglemente*

Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Ortsplanungen ihre kommunalen Bauvorschriften und weiteren raumrelevanten Reglemente hinsichtlich einer Optimierung zur

RiplaNr: 2-3-2/8
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Unterstützung einer Siedlungsentwicklung nach innen und passen diese bei Bedarf an. Durch Prüfen der kommunalen Bauvorschriften soll sichergestellt werden, dass Vorschriften oder Abläufe, welche die Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung oder die Verfügbarkeit von Bauland erschweren, eliminiert bzw. optimiert werden. Dazu gehört auch das Prüfen von weiteren raumwirksamen Reglementen wie beispielsweise den Gebührenordnungen betreffend Erschliessungsbeiträge für Strasse, Wasser und Abwasser.

2-4 Monitoring und Controlling

Mit einem Monitoring und Controlling der Richtplanung wird die räumliche Entwicklung im Kanton Schaffhausen laufend beobachtet, Festlegungen periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen. Monitoring und Controlling sind insbesondere eine wichtige Voraussetzung für den sorgsamen Umgang mit dem Siedlungsgebiet, die Arbeitszonenbewirtschaftung sowie die Innenentwicklung.

2-4-1/1 *Monitoring und Controlling der räumlichen Entwicklung*

Der Kanton baut ein Richtplanmonitoring und -controlling auf und erhebt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden stufengerecht relevante Daten zur räumlichen Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Bereits vorhandene Daten des Bundes (Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Raumentwicklung) werden miteinbezogen.

RiplaNr: 2-4-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und
 Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Der Kanton orientiert wie in Art. 9 RPV vorgesehen den Bund mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen.